

ADRK-Satzung

Hier: Mitgliedsbeiträge

zu §7 Ziffer 2

Zurzeit gültige Version

Mitgliedsbeiträge:

50,00 € (45,00 €)*	Vollmitgliedsbeitrag (inkl. "Der Rottweiler")
20,00 € (17,00 €)*	Familienmitglieder (ohne Zeitungsbezug)
40,00 € (35,00 €)*	Minderjährige und min. 50% Erwerbsgeminderte (inkl. "Der Rottweiler")
* mit Bankeinzug	

neue Version

Mitgliedsbeiträge:

55,00 € (50,00 €)*	Vollmitgliedsbeitrag (inkl. "Der Rottweiler")
25,00 € (22,00 €)*	Familienmitglieder (ohne Zeitungsbezug)
45,00 € (40,00 €)*	Minderjährige und min. 50% Erwerbsgeminderte (inkl. "Der Rottweiler")
* mit Bankeinzug	

Begründung: Notwendige Anpassung

Gültig ab: 01.07.2012 für Neumitglieder, für Bestandsmitglieder ab 01.01.2013



Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub e. (2)
Landesgruppe Niedersachsen

1. Vorsitzende:

Annette Langner-Grote

Kirchstraße 36, 38700 Hohegeiß

Tel.: 05583/263 0173/4033539

mail: annette@pension-haus-ingrid.de

Internet: www.adrk-niedersachsen.de

Hohegeiß, 27.11.2011

Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub e.V.
z. H. ADRK Vorstand
Südtring 18

32429 Minden

Antrag der Landesgruppe Niedersachsen zur Beiratshauptsitzung 2012
Hier: Änderung der Satzung § 15, Punkt 3

EINGEGANGEN AM 27. NOV. 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Landesgruppe Niedersachsen stellt zur BHS 2010 folgenden Antrag:
Es kann in Zukunft auch ein Zuchtrichter oder ein Landesgruppenzuchtwart in das Amt des Hauptzuchtwartes gewählt werden.

Alte Version:

Zum Hauptzuchtwart kann nur ein Körmeister gewählt werden. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Klubsieger-Zuchtschau des ADRK. Er bestätigt die Wahl aller Zuchtwarte, vergibt die Tätowierzange, schult, berät, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit. Er ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich. Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen beschließen.

Neue Version:

Zum Hauptzuchtwart kann ein Körmeister, ein Zuchtrichter oder ein Landesgruppenzuchtwart gewählt werden. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Klubsieger-Zuchtschau des ADRK. Er bestätigt die Wahl aller Zuchtwarte, vergibt die Tätowierzange, schult, berät, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit. Er ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich. Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen beschließen.

Begründung:

Wenn sowohl Zuchtrichter als auch Landesgruppenzuchtwarte in das Amt des Hauptzuchtwartes gewählt werden können, steht ein größerer Personenkreis zur Verfügung. Das unterstützt den demokratischen Grundgedanken bei einer Wahl auch tatsächlich eine hinreichende Auswahl an Personen für ein Amt zur Verfügung zu haben.

Mit freundlichem Gruß

Annette Langner-Grote
Annette Langner-Grote

1. Vors. LG Niedersachsen



ADRK

Landesgruppe Hessen

- 10 -



EINGEGANGEN AM 23. NOV. 2011

ADRK - LG Hessen, Am Wehr 14, 35625 Hüttenberg

1. Vorsitzender:

Ralf Paul
(Tel: 0172-6412558)
Am Wehr 14, 35625 Hüttenberg

Geschäftsstelle des ADRK e.V.

2. Vorsitzende:

Silke Dersch
(Tel: 0172-6748549)
Hainstraße 6, 35094 Lahntal

Südring 18

32429 Minden

Homepage:

www.adrk-hessen.de

E-Mail:

ralf.paul@adrk-hessen.de

Datum:

25.10.2011

Antrag 3 der Landesgruppe Hessen zur Beiratshauptsitzung 2012

Hier: Hauptzuchtwart kann auch ein Zuchtrichter werden, ohne Körmeister zu sein.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Landesgruppe Hessen stellt zur Beiratshauptsitzung den folgenden Antrag.

Zukünftig ist es möglich dass ein Zuchtrichter das Amt des Hauptzuchtwartes übernehmen und ausführen kann.

Alte Version: § 15 Zuständigkeit des Vorstandes

3. Der Hauptzuchtwart

Zum Hauptzuchtwart kann nur ein Körmeister gewählt werden. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Klubsieger-Zuchtschau des ADRK. Er bestätigt die Wahl aller Zuchtwarte, vergibt die Tätowierzange, schult, berät, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit. Er ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich.

Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen beschließen.

Neue Version: § 15 Zuständigkeit des Vorstandes

3. Der Hauptzuchtwart

Zum Hauptzuchtwart kann nur ein Zuchtrichter gewählt werden. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Klubsieger-Zuchtschau des ADRK. Er bestätigt die Wahl aller Zuchtwarte, vergibt die Tätowierzange, schult, berät, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit. Er ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich.

Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen beschließen.

1. Begründung:

Es soll eine Gleichstellung der Grundvoraussetzungen für die Ämter des

a. Hauptausbildungswart:

Zum Hauptausbildungswart kann nur ein Leistungsrichter gewählt werden.
und des

b. Richterobmann geschaffen werden.

Zum Richterobmann kann nur ein Zuchtrichter gewählt werden.

2. Begründung:

Im der ADRK Richterschaft gibt es sehr gutes fachliches Potential bei den Zuchrichtern.

Derzeit stehen dem ADRK seitens der Körmeister nur 9 Personen für dieses sehr wichtige Amt zur Verfügung.

Ein Grossteil der geeigneten Personen hat aber aus verschiedenen Gründen kein Interesse daran dieses Amt zu besetzen.

Durch die Änderung des § 15 Punkt 3 hat der ADRK die Möglichkeit ein größeres Potential auszuschöpfen.

Für das sehr wichtige Amt des Hauptzuchtwartes stehen derzeit nach Änderung des § 15 Punkt 3,

14 Personen zur Verfügung. 2 Richteranwälter kommen in Kürze hinzu.

Mit freundlichen Grüßen



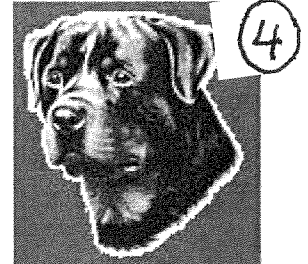
Ralf Paul, 1. Vorsitzender der Landesgruppe Hessen



ADRK

Landesgruppe Hessen

- 10 -



EINGEGANGEN AM 23. NOV. 2011

ADRK - LG Hessen, Am Wehr 14, 35625 Hüttenberg

1. Vorsitzender:

Ralf Paul
(Tel: 0172-6412558)
Am Wehr 14, 35625 Hüttenberg

Geschäftsstelle des ADRK e.V.

2. Vorsitzende:

Silke Dersch
(Tel: 0172-6748549)
Hainstraße 6, 35094 Lahntal

Südring 18

32429 Minden

Homepage:

www.adrk-hessen.de

E-Mail:

ralf.paul@adrk-hessen.de

Datum:

26.10.2011

Antrag 2 der Landesgruppe Hessen zur Beiratshauptsitzung 2012

Hier: Vergabe der Tätowierzange.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Landesgruppe Hessen stellt zur Beiratshauptsitzung den folgenden Antrag.

Überarbeiten der Aufgaben des Hauptzuchtwartes:

Alte Version: § 15 Zuständigkeit des Vorstandes

3. Der Hauptzuchtwart

Zum Hauptzuchtwart kann nur ein Körmeister gewählt werden. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Klubsieger-Zuchtschau des ADRK. Er bestätigt die Wahl aller Zuchtwarte, vergibt die Tätowierzange, schult, berät, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit. Er ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich.

Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen beschließen.

Neue Version: § 15 Zuständigkeit des Vorstandes

3. Der Hauptzuchtwart

Zum Hauptzuchtwart kann nur ein Zuchtrichter gewählt werden. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Klubsieger-Zuchtschau des ADRK.

Er bestätigt die Wahl aller Zuchtwarte, schult, berät, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit.

Er ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich.

Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen beschließen.

Begründung:

Es werden keine Tätowierzangen mehr ausgegeben da im ADRK nicht mehr tätowiert wird.

Mit freundlichen Grüßen Ralf Paul, 1. Vorsitzender der Landesgruppe Hessen

Bankdaten: Hüttenberger Bank, BLZ 500 694 55, Konto 100025950



Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub (5)
Landesgruppe Niedersachsen

1. Vorsitzende:

Annette Langner-Grote

Kirchstraß 36, 38700 Hohegeiß

Tel.: 05583/263 0173/4033539

mail: annette@pension-haus-ingrid.de

Internet: www.adrk-niedersachsen.de

Hohegeiß, 27.11.2011

Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub e.V.
z. H. ADRK Vorstand
Südring 18

32429 Minden

Antrag der Landesgruppe Niedersachsen zur Beiratsauptsitzung 2012
Hier: Änderung der Satzung § 15, Punkt 4

EINGEGANGEN AM 27. NOV. 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Landesgruppe Niedersachsen stellt zur BHS 2012 folgenden Antrag:

Es kann in Zukunft auch ein Landesgruppenausbildungswart in das Amt des Hauptausbildungswartes gewählt werden.

Alte Version:

Zum Hauptausbildungswart kann nur ein Leistungsrichter gewählt werden. Er ist Vorsitzender des Ausbildungsausschusses. Er ist zuständig für alle Fragen der Ausbildung, der Leistungsprüfungen und der Prüfungsordnung. Er schult, berät und unterstützt die Ausbildungswarte der Untergliederungen. Er leitet die Deutschen Meisterschaften. Er vertritt den ADRK in Fragen des Gebrauchshundesports beim VDH und dessen Arbeitsgemeinschaften.

Neue Version:

Zum Hauptausbildungswart kann ein Leistungsrichter oder ein Landesgruppenausbildungswart gewählt werden. Er ist Vorsitzender des Ausbildungsausschusses. Er ist zuständig für alle Fragen der Ausbildung, der Leistungsprüfungen und der Prüfungsordnung. Er schult, berät und unterstützt die Ausbildungswarte der Untergliederungen. Er leitet die Deutschen Meisterschaften. Er vertritt den ADRK in Fragen des Gebrauchshundesports beim VDH und dessen Arbeitsgemeinschaften.

Begründung:

Wenn für das Amt des Hauptausbildungswartes nicht nur Leistungsrichter in Frage kommen, sondern auch Landesgruppenausbildungswarte, steht ein größerer Personenkreis zur Verfügung. Das unterstützt den demokratischen Grundgedanken, bei einer Wahl auch tatsächlich eine hinreichende Auswahl an Personen für ein Amt zur Verfügung zu haben.

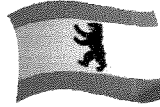
Mit freundlichem Gruß
Annette Langner-Grote

Annette Langner-Grote
1. Vors. LG Niedersachsen

EINGEGANGEN AM 29. NOV. 2011

6

**Landesgruppe 04 Berlin
im Allgemeinen Deutschen Rottweiler Klub e. V**



1. Vorsitzende : Silke Hengst , 12487 Berlin , Sterndamm 199
Telefon 030 - 63978173 , Telefax 030 - 6365328
Handy 01772312091, E - Mail : silkhengst@aol.com

**ADRK e.V.
Südring 18
32429 Minden**

LG-04-Antrag auf Satzungsänderung zur BHS 2012

Berlin den 26.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LG 04 stellt den Antrag, § 18 Absatz 1, Beirat, zu ändern.

Alt:

Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Landesgruppen. Im Falle der Verhinderung wird ein Vorsitzender einer Landesgruppe durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Beirat vertreten. Ist auch dieser verhindert, so benennt der Landesgruppenvorsitzende einen Vertreter, der die Landesgruppe im Beirat vertritt.

Neu:

... Der Vereinsjustiziar kann nicht zum Beiratsmitglied gewählt und auch nicht als solches tätig werden.

Begründung:

Der Vereinsjustiziar ist gegenüber dem Hauptvorstand verpflichtet. Er wäre in seiner Entscheidung bei einer Stimmenabgabe z. B. als 1. Vorsitzender einer LG befangen und parteiisch.

Die Rechtsanwälte sind Garanten der Rechtsstaatlichkeit. Zu ihren drei Grundwerten gehören:

- die anwaltliche Unabhängigkeit
 - das anwaltliche Berufsgeheimnis
 - das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen
- (Andreas Baumann, Interessenkonflikt des Rechtsanwaltes).

Mit freundlichen Grüßen

Silke Hengst

ADRK-Zuchtbestimmungen

Hier: Zuchtrelevante Prüfungen

Zurzeit gültige Version

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG 1 - 3 und IPO 1 - 3, sofern diese von einem AZG-Mitgliedsverein oder von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

neue Version

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG 1 - 3 (bis 31.12.2011) und IPO 1 – 3. **Die zuvor abgelegte Begleithundeprüfung muss von einem ADRK-Leistungsrichter in einer ADRK-BG abgenommen worden sein.** Die Kennzeichen IPO-VO und IPO-A gelten nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Begründung:

- Die BH-Prüfung ist im ADRK eine zucht voraussetzende Prüfung
- In anderen Verbänden ist die BH nur eine Vorprüfung für nachfolgende IPO-Prüfungen, bzw. Teilnahmeberechtigung für Agility-, Obedience- oder THS-Veranstaltungen
- Stärkung unserer ADRK-Bezirksgruppen durch höhere Trainingsbeteiligung und Teilnehmerzahlen bei Prüfungsveranstaltungen
- Höhere Einsatzzahlen unserer ADRK-Leistungsrichter

Gültig ab: 01.07.2012

ADRK-Zuchtbestimmungen

Hier: Zuchtrelevante Prüfungen

Zurzeit gültige Version

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG 1 - 3 und IPO 1 - 3, sofern diese von einem AZG-Mitgliedsverein oder von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

neue Version

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG 1 - 3 (bis 31.12.2011) und IPO 1 - 3.

Die IPO-1-Prüfung muss von einem ADRK-Leistungsrichter in einer ADRK-BG abgenommen worden sein, damit eine Einstufung in die Gebrauchs- bzw. Leistungszucht des ADRK erfolgen kann. Selbstverständlich zählen auch bei einem ADRK-Richter in einer ADRK-BG abgelegte IPO-2- und IPO-3-Prüfungen für die Einstufung in diese Zuchtklassen.

Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Begründung:

- Verbesserungen in unserer Zucht sollten ein immer währender Prozess sein
- Umfassende Überwachung der Leistungsfähigkeit unserer Zuchthunde
- Stärkung unserer ADRK-Bezirksgruppen durch höhere Trainingsbeteiligung und Teilnehmerzahlen bei Prüfungsveranstaltungen
- Höhere Einsatzzahlen unserer ADRK Leistungsrichter

Gültig ab: 01.07.2012

**ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB
LG 06**



ADRK e.V. Landesgruppe 06 Westfalen

Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub
z.H. ADRK Vorstand
Südring 18
32429 Minden

Frank Hedtke
1. Vorsitzender
Martener Hellweg 70
44379 Dortmund
Tel.: 0231 / 616214

Dortmund, 29.11.2011

Antrag der Landesgruppe Westfalen zur Beiratshauptsitzung 2012
hier: § 13 der ADRK-Zuchtbestimmungen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Landesgruppe Westfalen stellt zur Beiratshauptsitzung 2012 den folgend formulierten Antrag:

Den § 13 der bestehenden Zuchtbestimmungen dahingehend zu ändern, dass zukünftig gekörten Hunden gegenüber nicht gekörten Hunden ein Vorteil entsteht.

Ausführungsbestimmungen: (alle Änderungen sind fett und kursiv geschrieben und unterstrichen)

§ 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem zur Zucht zugelassenem Rüden dürfen nicht mehr als zwei (2) Hündinnen (Natursprung) innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag) zugeführt werden.

Im Laufe eines Kalenderjahres dürfen maximal folgend aufgeführte Deckakte (Natursprung) erfolgen:

zuchttaugliche Rüden mit dem Ausbildungskennzeichen IPO I (VPGI) - 10

zuchttaugliche Rüden mit dem Ausbildungskennzeichen IPO II (VPGII) - 15

zuchttaugliche Rüden mit dem Ausbildungskennzeichen IPO III (VPGIII) - 20

gekörte Rüden der Körklasse I - 30 und 5 Hündinnen mittels künstlicher Besamung

gekörte Rüden der Körklasse II - 40 und 10 Hündinnen mittels künstlicher Besamung

Begründung:

Die Körungen haben eindeutig an Stellenwert verloren. Warum sollte ein Rüden-Besitzer, dessen Hund ohne Körung 40 Deckakte im Jahr vollzieht diesen auf einer Körung präsentieren? Der Stellenwert des Hundes könnte sich hier nur verschlechtern. Wer jedoch seinen Hund auf einer Körung präsentiert, sollte für seine Bemühungen auch einen Vorteil erhalten. Je mehr ein Rüde seine Vorzüge präsentiert, umso mehr sollte er auch in der Zucht eingesetzt werden.

Wir bitten den Beirat diesen Antrag kritisch, jedoch auch wohlwollend zu prüfen.

Mit besten Grüßen



(Frank Hedtke)

1. Vorsitzender

EINGEGANGEN AM 30. NOV. 2011

ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB



ADRK e.V. Sitz Minden

Claudia Holst • Cuxhavener Str. 139 • 21149 Hamburg

Per Fax an den

Allg. Deutscher Rottweiler Klub e.V.
Südring 18

32429 Minden

Fax Nr. 0571 - 50 40 444

1. Vorsitzende LG Nord

Cuxhavener Str. 139
21149 Hamburg
Telefon: (040) 796 70 87
Telefax: (040) 796 54 66
e-mail: c.holst@alice.de
Internet: www.LG02.de

Datum: 30.11.2011

Antrag zur Beiratshauptszitzung 2012
Dogbase-Bewertung bei Rückbiss

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesgruppe Nord stellt den Antrag, die Bewertung „Rückbiss“ im Zuchtbuch und Dogbase deutlicher darzustellen:

Die Aussage „Rückbiss als Welpen“ soll im Zuchtbuch und Dogbase bestehen bleiben.

Ergänzt bzw. berücksichtigt werden soll jedoch die Feststellung des Zahnstatus nach Auswachsen des Kiefers.

Dazu kann der Hund im Alter von mindestens 8 Monaten auf ZTP'en oder Schauen zwei verschiedenen ADRK-Richtern vorgestellt werden, die den Zahnstatus mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Die Feststellung muss vorher bei dem Sonderleiter angemeldet werden. Es erfolgt eine Beurteilung auf einem besonders gekennzeichneten Richterbericht, der auch vom Sonderleiter hervorgehoben an den ADRK eingeschickt wird. Die Änderung, bzw. der Zusatz „vollständiges Scherengebiss“ muss vom Antragsteller unter Vorlage der beiden Richterberichte bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Auf Grund dieser Beurteilung kann dann die Dogbase-Bewertung bzgl. des Zahnstatus angepasst werden.

Begründung:

Durch die Feststellung (ähnlich wie bei der HD/ED Auswertung) werden eventuelle Veränderungen besser erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen



I. A. Claudia Holst

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Dortmund
angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) Brüssel
Mitglied der Internationalen Föderation der Rottweilerfreunde

Konto: Volksbank Minden
(BLZ 490 603 82), Konto-Nr. 632 111 200
Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70)
Nr. 80 70 - 702 für Mitgliedsbeiträge
Nr. 88 26 - 707 für alle übrigen Vergütungen



ADRK

Landesgruppe Hessen

- 10 -



ADRK - LG Hessen, Am Wehr 14, 35625 Hüttenberg

1. Vorsitzender:

Ralf Paul
(Tel: 0172-6412558)
Am Wehr 14, 35625 Hüttenberg

EINGEGANGEN AM 23. NOV. 2011

Geschäftsstelle des ADRK e.V.

2. Vorsitzende:

Silke Dersch
(Tel: 0172-6748549)
Hainstraße 6, 35094 Lahntal

Südring 18

32429 Minden

Homepage:

www.adrk-hessen.de

E-Mail:

ralf.paul@adrk-hessen.de

Datum:

26.10.2011

Antrag 1 der Landesgruppe Hessen zur Beiratshauptsitzung 2012

Hier: Durchführung einer Zuchttauglichkeitsprüfung am Körungstermin.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Landesgruppe Hessen stellt zur Beiratshauptsitzung den folgenden Antrag.

Es soll in Zukunft möglich sein im Rahmen der Frühjahres / Herbstkörung eine Zuchttauglichkeitsprüfung abzulegen.

Alte Version:

§ 5 Der Antrag auf Termenschutz für eine ZTP muss drei Monate im Voraus gestellt werden.

1. Termenschutz wird von den Landes- bzw. Bezirksgruppen auf besonderem Formblatt beantragt. Anträge der BG bedürfen der Zustimmung durch die Landesgruppe bzw. deren Vorsitzenden.
2. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der durchführenden Gruppe und des Veranstaltungsleiters enthalten. Ferner sind genaue Angaben über die Lage des Prüfungsortes sowie den Beginn der ZTP zu machen.
3. Eine ZTP gilt als geschützt, wenn die Bestätigung von der Zuchtbuchstelle erteilt wurde und die Prüfung im Mitteilungsblatt als geschützte Veranstaltung veröffentlicht wurde.
4. ZTP im Anschluss an eine internationale oder allgemeine Zuchtschau des VDH oder an eine Spezial-Zuchtschau werden am gleichen Tag nicht zugelassen.

Neue Version:

§ 5 Der Antrag auf Termenschutz für eine ZTP muss drei Monate im Voraus gestellt werden.

1. Termenschutz wird von den Landes- bzw. Bezirksgruppen auf besonderem Formblatt beantragt. Anträge der BG bedürfen der Zustimmung durch die Landesgruppe bzw. deren Vorsitzenden.
2. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der durchführenden Gruppe und des Veranstaltungsleiters enthalten. Ferner sind genaue Angaben über die Lage des Prüfungsortes sowie den Beginn der ZTP zu machen.
3. Eine ZTP gilt als geschützt, wenn die Bestätigung von der Zuchtbuchstelle erteilt wurde und die Prüfung im Mitteilungsblatt als geschützte Veranstaltung veröffentlicht wurde.
4. ZTP im Anschluss an eine internationale oder allgemeine Zuchtschau des VDH oder an eine Spezial-Zuchtschau werden am gleichen Tag nicht zugelassen.
5. Eine Zuchttauglichkeitsprüfung kann auch im Rahmen der Körung durchgeführt werden.

Begründung:

Zuchttauglichkeitsprüfungen fallen immer wieder aus, da nicht genügend Hunde angemeldet werden. Da es sich bei der Körung um eine Hauptveranstaltung an einem festen Termin handelt, haben Hundeführer die sichere Gewähr, dass diese Veranstaltung stattfindet und können diese Teilnahme sicher einplanen.

Durch die Möglichkeit im Rahmen der Körung eine ZTP durchzuführen, gewinnt die Körung eventuell wieder an Attraktivität und es kommen mehr Teilnehmer und Besucher am Veranstaltungstag.
Die Wirtschaftlichkeit der Veranstaltung verbessert sich durch mehr Teilnehmer / Besucher.

Dem Besitzer und Hundeführer wird die Möglichkeit gegeben sich mit seinem Hund einem breiteren Publikum zu präsentieren. Eine Zuchttauglichkeitsprüfung, die im Rahmen einer Körung durchgeführt wird, hat für viele ADRK - Mitglieder, Hundesportler und Züchter sicher einen hohen Stellenwert.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Paul, 1. Vorsitzender der Landesgruppe Hessen

EINGEGANGEN AM 30. NOV. 2011

ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB
LG 06



ADRK e.V. Landesgruppe 06 Westfalen

Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub
z.H. ADRK Vorstand
Südring 18
32429 Minden

Frank Hedtke
1. Vorsitzender
Martener Hellweg 70
44379 Dortmund
Tel.: 0231 / 616214

Dortmund, 29.11.2011

Antrag der Landesgruppe Westfalen zur Beiratshauptsitzung 2012
hier: Änderung der Körordnung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Landesgruppe Westfalen stellt zur Beiratshauptsitzung 2012 den folgend formulierten Antrag:
Die bestehende Körordnung ist dahingehend zu ändern, dass zukünftig zwei Körklassen eingerichtet werden.

Ausführungsbestimmungen: (alle Änderungen sind fett und kursiv geschrieben und unterstrichen)

§ 1 Zweck

der Körung ist es aus den zuchttauglich erklärten Hunden in zwei Körklassen Hunde herauszufiltern, die sich phänotypisch als besonders für die Zucht geeignet darstellen.

§ 2 Voraussetzung zur Körklasse 1 und 2 ist

1. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen!
2. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen!
3. dass der Hund auf drei Zuchtschauen mindestens einmal auf der Klubsiegerzuchtschau (2-mal in der Offenen- oder Gebrauchshund- oder Championklasse) von mindestens zwei ADRK-Zuchtrichtern für die Körklasse 1 mit „vorzüglich“ und für die Körklasse 2 mit mindestens „sehr gut“ bewertet worden ist.
4. dass der Hund am Tage der Anmeldung im Besitz folgender, im Wirkungsbereich des ADRK bei einem ADRK-Leistungsrichter abgelegten Ausbildungskennzeichen ist:
Rüden: IPO 3 (gilt für beide Körklassen)
Hündinnen: IPO 3 für Körklasse 1 und IPO 1 für Körklasse 2

5. dass der Hund bei einem ADRK Zucht- bzw. Leistungsrichter eine Ausdauerprüfung abgelegt hat.
6. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.
7. überwiegend dunkle Zahnleisten und Maulpigmente besitzt, sowie dunkle Augen (1a bis 3a)
8. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.
9. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.
10. Hunde, die in der Körklasse 1 vorgeführt werden, müssen von einem dazu befähigten Tierarzt den Nachweis einer Herzuntersuchung mit dem Ergebnis ohne Befund vorlegen.
11. Hunde, die in der Körklasse 1 vorgeführt werden, müssen von einem dazu befähigten Tierarzt den Nachweis einer Augenuntersuchung mit dem Ergebnis ohne Befund vorlegen.

§ 3 **Unterlagen für die Körung**

Am Meldeschlusstag (Poststempel) müssen für jeden Hund folgende Original-Unterlagen vorliegen:

1. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.
2. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.
3. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.
4. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.
5. Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.
6. Das Gutachten über die Herzuntersuchung für die Körklasse 1
7. Das Gutachten über die Augenuntersuchung für die Körklasse 1
8. Körperbericht der vorausgegangenen Körung
9. Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des ADRK vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundemiteigentümern und vom Hundeführer. Die Originalausweise sind am Tage der Körung unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 4 **Die Anmeldung**

Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.

§ 5 **Der Körort**

Ausführungen bleiben für beide Körklassen bestehen.

§ 6 bis einschließlich § 15

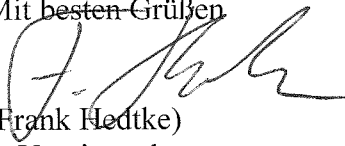
Hier bleiben die Ausführungen für beide Körklassen bestehen.

Begründung:

Einmal davon abgesehen, dass die Körung an Attraktivität verloren hat, zum jetzigen Zeitpunkt gekörten Hunden keine nennenswerte Vorteile gegenüber den Hunden entstehen, die sich nicht der Körung stellen (unter diesem Gesichtspunkt ist auch der zweite Antrag der LG 06, hier Änderung des § 13 der gültigen ADRK – Zuchtbestimmungen als kausaler Zusammenhang zu betrachten), kann hier auch erstmalig mit weiteren Maßnahmen der Nachweis erbracht werden, dass die Zucht eines gesunden Rottweilers innerhalb des ADRK einen hohen Stellenwert hat. Ziel dieser Änderung ist, wieder Anreize zu setzen Hunde auf einer Körung vorzustellen und die gesundheitlichen Probleme wie zunehmende Herzerkrankungen und Augenerkrankungen entgegen zu treten und dem gekörten Hund für seine Leistung auch Vorteile zu verschaffen.

Wir bitten den Beirat diesen Antrag kritisch, jedoch auch wohlwollend zu prüfen. Die Landesgruppe Westfalen sieht diese Maßnahme als ein zukunftsorientiertes Signal.

Mit besten Grüßen



(Frank Hedtke)
1. Vorsitzender

ADRK-Spezial-Zuchtschau-Ordnung

Hier: Identitätskontrolle

Zurzeit gültige Version

§ 6 Übergreifende Zuchtschau-Ordnung

Die jeweils zur Zeit gültige und im "Unser Rassehund" veröffentlichte Zuchtschau-Ordnung und Richterordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) ist übergeordnet als ADRK-Zuchtschau-Ordnung bindend.

Mit Ausnahme nachfolgender Punkte:

Einem Zuchtrichter dürfen nicht mehr als **50 Hunde** pro Tag zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei Überschreitung ist die Genehmigung des jeweiligen Zuchtrichters und des Richterobmannes vor der Schau schriftlich einzuholen.

neue Version

§ 6 Übergreifende Zuchtschau-Ordnung

Die jeweils zurzeit gültige und im "Unser Rassehund" veröffentlichte Zuchtschau-Ordnung und Richterordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) ist übergeordnet als ADRK-Zuchtschau-Ordnung bindend.

Mit Ausnahme nachfolgender Punkte:

Einem Zuchtrichter dürfen nicht mehr als **50 Hunde** pro Tag zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei Überschreitung ist die Genehmigung des jeweiligen Zuchtrichters und des Richterobmannes vor der Schau schriftlich einzuholen.

Jeder Hund im Ring wird vor der Bewertung durch Abgleich der Mikrochip-/ Tätownummer mit den Angaben in der Ahnentafel auf seine Identität überprüft.

Begründung: immer wieder werden Behauptungen laut, die Hunde im Ring wären nicht identisch mit denjenigen, die im Katalog stehen

Gültig ab: 01.07.2012

Antrag zur Beiratshauptsitzung 2012

Die Bezirksgruppe Meine stellt folgenden Antrag:

Einsatz von SV-Leistungsrichtern

Aktuelle Vorgehensweise:

Es dürfen Richter aus fremden Verbänden (z.B. BK, KfT) zu einer Leistungsprüfung eingeladen werden, Richter des SV hingegen sind für ADRK-Prüfungen seitens des ADRK gesperrt:

Auszug aus

ADRK - Sport-Rahmenordnung
§ 4 Personelle Voraussetzungen
4.2 Der Leistungsrichter

Es dürfen keine Leistungsrichter von solchen Vereinen und Verbänden zum Einsatz kommen, bei denen auch ADRK-Leistungsrichter das Richten nicht möglich ist.

Zukünftige Vorgehensweise:

ADRK - Sport-Rahmenordnung § 4 Personelle Voraussetzungen
4.2 Der Leistungsrichter

~~Es dürfen keine Leistungsrichter von solchen Vereinen und Verbänden zum Einsatz kommen, bei denen auch ADRK-Leistungsrichter das Richten nicht möglich ist.~~ Es dürfen Leistungsrichter aus allen Verbänden der AZG zu einer Leistungsprüfung eingeladen werden.

Begründung:

Die Zahl von Hundesportlern und somit Prüfungsteilnehmern sinkt stetig. Kleine Prüfungen mit max. 4-6 Hunden sind keine Seltenheit. In Gebieten mit einer nicht so hohen Dichtigkeit von ADRK-Richtern (z.T. bereits auch Richtern aus den zugelassenen Verbänden) sind Entfernungen von mind. 200-250 km (einfache Strecke) nicht ungewöhnlich. Dies führt -gerade bei kleineren Vereinen - zu extrem hohen Kosten, da mit der Teilnehmergebühr die Richterkosten nicht annähernd gedeckt werden können.

SV-Richter richten - wie alle anderen Leistungsrichter - nach den Vorgaben der Prüfungsordnung. Einem SV-Richter kann somit die gleiche Kompetenz unterstellt werden wie bspw. einem BK-Richter.

Wenn der SV sich in der glücklichen Lage befindet, über genügend eigene Richter zu verfügen und damit die Prüfungen bestücken kann, kann dies dem Verband nicht vorgehalten werden.

*Dieser Antrag wurde auf der MGV
am 30.10.2011 einstimmig angenommen.*

Antrag zur Beiratshauptsitzung 2012

Die Bezirksgruppe Meine stellt folgenden Antrag:

Einsatz von DVG-Leistungsrichtern

Aktuelle Vorgehensweise:

Es dürfen Richter aus fremden Verbänden (z.B. BK, KfT) zu einer Leistungsprüfung eingeladen werden, Richter des DVG hingegen sind für ADRK-Prüfungen seitens des ADRK gesperrt:

Auszug aus

ADRK - Sport-Rahmenordnung
§ 4 Personelle Voraussetzungen
4.2 Der Leistungsrichter

Es dürfen keine Leistungsrichter von solchen Vereinen und Verbänden zum Einsatz kommen, bei denen auch ADRK-Leistungsrichter das Richten nicht möglich ist.

Zukünftige Vorgehensweise:

ADRK - Sport-Rahmenordnung § 4 Personelle Voraussetzungen
4.2 Der Leistungsrichter

~~Es dürfen keine Leistungsrichter von solchen Vereinen und Verbänden zum Einsatz kommen, bei denen auch ADRK-Leistungsrichter das Richten nicht möglich ist.~~ Es dürfen Leistungsrichter aus allen Verbänden der AZG zu einer Leistungsprüfung eingeladen werden.

Begründung:

Die Zahl von Hundesportlern und somit Prüfungsteilnehmern sinkt stetig. Kleine Prüfungen mit max. 4-6 Hunden sind keine Seltenheit. In Gebieten mit einer nicht so hohen Dichtigkeit von ADRK-Richtern (z.T. bereits auch Richtern aus den zugelassenen Verbänden) sind Entfernungen von mind. 200-250 km (einfache Strecke) nicht ungewöhnlich. Dies führt -gerade bei kleineren Vereinen - zu extrem hohen Kosten, da mit der Teilnehmergebühr die Richterkosten nicht annähernd gedeckt werden können.

DVG-Richter richten - wie alle anderen Leistungsrichter - nach den Vorgaben der Prüfungsordnung. Einem DVG-Richter kann somit die gleiche Kompetenz unterstellt werden wie bspw. einem BK-Richter.

Wenn der DVG sich in der glücklichen Lage befindet, über genügend eigene Richter zu verfügen und damit die Prüfungen bestücken kann, kann dies dem Verband nicht vorgehalten werden.

*Dieser Antrag wurde auf der MGV
am 30.10.2011 einstimmig angenommen.*

ADRK-Rahmenbedingungen zur PO

Hier: Zulassungsbestimmungen für LR aus anderen Verbänden

Zurzeit gültige Version

§ 4 Personelle Voraussetzungen

4.2 Der Leistungsrichter

...

Bis auf die LG-Ausscheidungen zur DM-VPG besteht freie Richterwahl. Derselbe Richter darf jedoch nur zu jeder dritten Prüfung oder nach zwei Jahren wieder eingeladen werden. Das Richten in der eigenen BG ist nicht möglich.

Es dürfen keine Leistungsrichter von solchen Vereinen und Verbänden zum Einsatz kommen, bei denen auch ADRK-Leistungsrichtern das Richten nicht möglich ist.

neue Version

§ 4 Personelle Voraussetzungen

4.2 Der Leistungsrichter

...

Bis auf die LG-Ausscheidungen zur DM-VPG besteht freie Richterwahl. Derselbe Richter darf jedoch nur zu jeder dritten Prüfung oder nach zwei Jahren wieder eingeladen werden. Das Richten in der eigenen BG ist nicht möglich.

Es dürfen keine Leistungsrichter von solchen Vereinen und Verbänden zum Einsatz kommen, bei denen auch ADRK-Leistungsrichtern das Richten nicht möglich ist.

Leistungsrichter aus anderen Verbänden dürfen nur drei Prüfungen pro Jahr im ADRK bewerten und frühestens nach 2 Jahren wieder bei derselben Bezirksgruppe zum Einsatz kommen.

Begründung:

- Teilweise sehr hohe Einsatzzahlen von Richtern aus anderen Verbänden in unserem Verband und somit sehr großer Einfluss auf unsere Zucht Voraussetzungen
- Wir haben genügend und qualifizierte Leistungsrichter in unserem Verband. Es ist wünschenswert, dass diese ADRK-LR zum Einsatz kommen.

ADRK-Rahmenbedingungen zur PO

Hier: Identitätskontrolle

Zurzeit gültige Version

§ 5 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung

5.5 Ablauf der Veranstaltung

Am Veranstaltungstag soll frühzeitig morgens begonnen werden, und zwar in der Reihenfolge Fährte, Gehorsam, Schutzdienst. Handelt es sich um eine Zweitagesveranstaltung, so kann samstags auch nachmittags begonnen werden. Vom Veranstalter ist ein Zeitplan zu erstellen, der darauf ausgerichtet ist, die Prüfung flüssig ablaufen zu lassen. Die Siegerehrung sollte sich unmittelbar an die Beendigung des Schutzdienstes und die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung anschließen, um so den LR und den Teilnehmern ein rechtzeitiges Nachhausekommen zu ermöglichen.

neue Version

§ 5 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung

5.5 Ablauf der Veranstaltung

Am Veranstaltungstag soll frühzeitig morgens begonnen werden, und zwar in der Reihenfolge Fährte, Gehorsam, Schutzdienst. Handelt es sich um eine Zweitagesveranstaltung, so kann samstags auch nachmittags begonnen werden. Vom Veranstalter ist ein Zeitplan zu erstellen, der darauf ausgerichtet ist, die Prüfung flüssig ablaufen zu lassen. Die Siegerehrung sollte sich unmittelbar an die Beendigung des Schutzdienstes und die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung anschließen, um so den LR und den Teilnehmern ein rechtzeitiges Nachhausekommen zu ermöglichen.

Nach jeder Abteilung ist eine Identitätsüberprüfung (Chip-, Tätenummer) vorzunehmen.

Begründung: immer wieder werden Behauptungen laut, einzelne Hunde würden zwischen den Abteilungen ausgetauscht

Gültig ab: 01.07.2012



ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB

ADRK e.V. Sitz Minden

Hartmut Meyer – Seewiese 2 –24589 Eisendorf

ADRK

Allgemeiner Deutscher
Rottweiler-Klub e.V
Südring 18

32429 Minden

Landesgruppe Schleswig-Holstein
1. Vorsitzender

Seewiese 2
24589 Eisendorf
Telefon: (04392)914576
Telefax: (04392)914576
e-mail: hardy.meyer@hardy-meyer.de

Datum: 30.11.2011

Antrag zur Beiratssitzung 2012

Sehr geehrter Vorstand,
sehr verehrter Beirat,

wir die LG 01 stellen den u.a. Antrag und hoffen auf Zustimmung.

Zulassungsbedingungen für die Landesgruppeneausscheidung im ADRK
Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer LG-Ausscheidung (LGA) sind zwei Prüfungen in VPG und/oder IPO mit mindestens 260 Punkten, Abteilung „C“ 85 Punkte , TSB „a“ im Zeitraum der LGA-Ausscheidung des Vorjahres und der LG-Ausscheidung des laufenden Jahres. Von den Qualifikationprüfungen zur LGA muss mindestens eine beim ADRK abgelegt worden sein. Diensthundeprüfungen werden anerkannt, sofern sie mindestens mit der Wertnote“Gut“ beurteilt wurden.

Zusatz für Zuchthündinnen (NEU)

Hündinnen, die im Jahr der Landesgruppeneausscheidung einen Wurf haben, müssen nur eine Prüfung in VPG/IPO mit mindestens 260 Punkten Abtlg. C „ 85- Punkte, TSB „a“ ablegen bzw. nachweisen.

Diese Prüfung muss auf einer vom ADRK geschützten Veranstaltung abgelegt werden.

Begründung: Es soll der Anreiz geschaffen werden das auch Hündinnen, die sich in der Zucht befinden, wieder im Sport geführt werden. Es ist schwierig mit einer Hündin zwei Qualifikationsprüfungen abzulegen, wenn sie einen Wurf hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Meyer

ADRK-Sport-Rahmenordnungen

Inhalt:

ADRK-Rahmenbedingungen zur PO

ADRK-Richtlinien über die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen

Bestimmungen für den Erwerb des Helferausweises im ADRK

Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des ADRK

Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft VPG des ADRK

Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft der Fährtenhunde des ADRK

Grundsatz / Allgemeines

1. Inkrafttreten

Diese Sport-Rahmenordnung wurde zuletzt mit den Beschlüssen der ADRK Beiratshauptsitzung vom 18. April 2009 geändert und ist in dieser Form ab 1. Juli 2009 gültig.

Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen dieser Ordnung.

2. Ausnahmen

In jedem Fall kann über kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den ADRK-Hauptvorstand entschieden werden.

3. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung sollen im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

4. ADRK - VDH - FCI

~~Die Prüfungsordnungen des Sportordnungen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Sportordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen, Sitz Dortmund (VDH), sowie der AZG gelten auch für den Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e.V., Sitz Minden (ADRK), soweit der ADRK keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat oder durch den Vorstand des ADRK keine anderen Regelungen / Beschlüsse gefasst sind.~~

ADRK-Rahmenbedingungen zur PO

In Anlehnung an ~~den DHV~~ die Bestimmungen der FCI-Gebrauchshundekommission

Gültig für alle hundesportlichen Veranstaltungen des ADRK

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

~~§ 2 Arten von hundesportlichen Veranstaltungen~~

~~§ 2 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung~~

~~§ 4 Personelle Voraussetzungen~~

~~§ 5 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung~~

§ 6 3 Ordnungs- und Disziplinarrecht bei Veranstaltungen

§ 7 4 Veranstaltungssperren

~~§ 8 Beschlüsse des ADRK-AAS~~

~~§ 9 Weitere Bestimmungen~~

~~§ 10 Tierschutzgesetz~~

~~§ 11 Teilnahmebedingungen Landesausscheidung / DM-VPG / DM-FH~~

~~§ 12 Helferprüfung~~

~~§ 1 Allgemeines~~

~~Alle Prüfungen und Wettkämpfe sind hundesportliche Leistungsvergleiche und unterliegen in bezug auf Durchführung und Verhalten der Beteiligten sportlichen Grundsätzen. Art der Verführung und deren Beurteilung ist in der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Zucht- und Gebrauchshundverbände (AZG), festgehalten. Die Vorschriften der PO sind für alle Beteiligten bindend. Alle Teilnehmer haben die gleichen Leistungsanforde-~~

~~rungen zu erfüllen und haben deshalb Anspruch auf möglichst gleichmäßige Bedingungen bei der Absolvierung der Übungen.~~

~~§ 2 Arten von hundesportlichen Veranstaltungen~~

~~2.1 Örtliche Vereinsprüfungen~~

~~Sie können durchgeführt werden bei mindestens 4 gemeldeten Teilnehmern. Einzelanahme von Hunden ist unzulässig. Zugelassen werden Hunde in VPG A, I III, FHP.~~

~~Es ist darauf zu achten, daß die Prüfung von einem von den entsprechenden Behörden anerkannten LR abgenommen wird. Die sportliche und administrative Verantwortung für örtliche BG-Prüfungen trägt die veranstaltende BG.~~

~~2.2 Überörtliche Prüfungen~~

~~Diese Veranstaltungen werden üblicherweise als Städtewottkämpfe, Vergleichskämpfe, Pokalkämpfe bezeichnet. Sie werden als komplette Prüfungen im Sinne und nach den Bestimmungen der PO durchgeführt. Die Ausschreibung kann Besonderheiten enthalten, die aber der PO und deren Rahmenbestimmungen nicht zuwiderlaufen dürfen. Die Verantwortung liegt bei der ausrichtenden BG.~~

~~2.3 Veranstaltungen ohne Prüfungscharakter~~

~~Auch hier gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen PO. Hier ist es möglich, die Abt. A, B und C jeweils getrennt oder gepaart ins Reglement aufzunehmen. Bei Veranstaltungen, die nur in B und C durchgeführt werden, dürfen nur maximal 40 Abteilungen pro Tag und pro getrennt richtenden Leistungsrichter geprüft werden. Die LR dürfen nur Übungen entsprechend der gültigen PO beurteilen. Mannschaftswottkämpfe, bei denen ein Hund nur in einer Abteilung geführt wird, sind erlaubt. Reine Schutzdienstpokalkämpfe sind verboten.~~

~~2.4 Landesausscheidungen / Deutsche Meisterschaft / IFR Meisterschaft / DM FH~~

~~Siehe die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.~~

§ 1 Allgemeines

Leistungsprüfungen im ADRK werden ausschließlich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen FCI-Prüfungsordnung durchgeführt.

Zu Landesausscheidungen /Sichtungsprüfung zur VDH-DM / IFR-Weltmeisterschaft / Deutsche Meisterschaft / IFR Meisterschaft / DM FH siehe die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung

Fristschutz

Alle hundesportlichen Veranstaltungen der BG bedürfen der Fristenschutzgewährung durch den HAW.

Fristchutzanträge müssen über den LG-Vorsitzenden in 1-facher Ausfertigung beim HAW gestellt werden.

Der Antrag muss neben der Tel.-Nr. **die E-Mail-Adresse** des Prüfungsleiters die Erklärungen über die Zusage des Leistungsrichters und dessen Verbandszugehörigkeit enthalten.

~~Helferprüfungen werden mit gleichem Vordruck beim HAW beantragt.~~ Um das Recht der Teilnahme allen Mitgliedern zu sichern, müssen Anträge ~~sechs~~ **sechs** ~~acht~~ Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle ~~HAW~~ eingegangen sein. Nichtöffentliche Prüfungen können nicht stattfinden.

~~Kein Fristenschutz wird bei ADRK-Großveranstaltungen gewährt.~~

Ohne Fristenschutz kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt und kein LR tätig werden.

~~3.2 Meldungen~~

~~Bei örtlichen Prüfungen können auch Gasthundeführer teilnehmen, sofern der Meldeschluß eingehalten wird, die Prüfungsgebühr entrichtet ist und die Meldeunterlagen der örtlichen BG vorliegen.~~

~~3.3 Eintragungen der Prüfergebnisse~~

~~Generell gilt, daß jedes Prüfungsergebnis in die Leistungsurkunde eingetragen werden muß, unabhängig vom Erfolg der Prüfung. Bei Hunden mit VDH Ahnentafel erfolgt vom jeweiligen Leistungsbuchamt die Weitermeldung an das entsprechende Zuchtbuchamt.~~

~~Bei Hunden, die keine Ahnentafel eines Rassezuchtvereins des VDH besitzen, ist in allen Prüfungspapieren nur der Rufname aufzuführen. Zuchtbuch Nummern von Nicht VDH Vereinen dürfen nicht eingetragen werden. Hunde, die keine eindeutigen Rassemerkmale aufweisen, sind als Mischlinge zu führen.~~

Besondere Bedingungen

Jeder Teilnehmer hat auf dem Anmeldeschein zur Prüfung ~~das Bestehen Abschluss~~ einer Haftpflichtversicherung für seinen Hund unterschriftlich zu bestätigen.

Die teilnehmenden Hunde müssen mit einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Tollwut-Schutzimpfung versehen sein.

Alle überörtlichen hundesportlichen Veranstaltungen sind entsprechend dem Tierseuchengesetz anmeldepflichtig. Näheres hierzu sagen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei örtlichen Prüfungen sind regional verschiedene Auflagen bekannt. Die Vereine müssen hier rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung entsprechende Erkundigungen einholen.

~~Heiße Hündinnen dürfen an Prüfungen und Wettkämpfen teilnehmen mit der Bedingung, daß sie als letzte geführt werden und während der Veranstaltung abseits der übrigen Teilnehmer untergebracht sind. Offensichtlich kranke oder verletzte Hunde sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Tierarzt. Bei allen überbehördlichen Veranstaltungen ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, daß gegebenenfalls sowohl Veterinär als auch Humanmediziner bekannt und erreichbar sind. Bei größeren Prüfungen sollte ein Sanitätsdienst zur Verfügung stehen. Ein Hundeführer kann nur bei einer Veranstaltung pro Veranstaltungstermin teilnehmen.~~

~~Eine BG, die sich vom ADRK die Durchführung einer IPO-Prüfung termenschutz lässt, hat auch für die in der IPO ausgewiesenen verschrifteten Geräte Sorge zu tragen. Sind diese Geräte bei Eintritt in die Prüfung nicht vorhanden, ist der LR nicht berechtigt, diese Prüfungsarten abzunehmen.~~

~~§ 4 Personelle Voraussetzungen~~

~~4.1 Veranstaltungsleitung~~

~~Unabhängig von der Art der Veranstaltung ist eine Leitung hierfür zu benennen. Diese kann sich je nach Art der Veranstaltung Prüfungs-, Wettkampf-, Veranstaltungs- oder Turnierleitung nennen. Ihr obliegen nachstehend geschilderte Hauptaufgaben:~~

~~Absprache mit den zugewiesenen LR über Beginn und Ablauf der Veranstaltung; Entgegennahme der Meldungen der Teilnehmer und Überprüfen auf Vollständigkeit der Angaben; Bekanntmachung der Veranstaltung bei der örtlichen Presse; Auswahl des Fährtengebietes unter Beachtung der entsprechenden Besitz- und Jagdinteressen; veterinärpolizeiliche Anmeldung;~~

~~Auswahl der Fährtenleger, Schutzdiensthelfer, Gruppenhelfer, Vorbereitung und Bereitstellung der techn. Geräte (Hindernisse, Klotterwand, Apportierhölzer, Schreckschußpistole, Hotzkleidung).~~

~~Schriftliche Abwicklung der Prüfung bzw. Überwachung der hiermit beauftragten Schreibkräfte. Der Leiter der Veranstaltung ist gegenüber dem Verein, dem Verband und dem LR für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muß dem LR über den ganzen Veranstaltungsverlauf zur Verfügung stehen.~~

~~Bei der Veranstaltung darf der Leiter keinen Hund verführen. Je nach Größe der Veranstaltung ist noch ein technischer Leiter zu benennen, der für den sportlichen Ablauf zuständig ist und auf den die entsprechenden Aufgaben delegiert werden sind.~~

~~4.2 Der Leistungsrichter~~

~~Seine Tätigkeit regelt die Richterordnung des VDH. Der LR fällt sein Urteil nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Beteiligten und aufgrund seiner unmittelbaren Wahrnehmung. Nach Abschluß der Einzelabteilung des vorgeführten Hundes werden die vergebenen Punkte sofort bekannt gegeben. Eine kurze Begründung der Punkteabzüge soll gegeben werden. Das Richterurteil ist unanfechtbar und muß vom HF akzeptiert werden. Jegliche Kritik über das Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände und evtl. Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Beschwerderecht des HF siehe Punkt 6.~~

~~Sind mehrere LR eingesetzt, so ist das Mittel der Punktezahlen das Ergebnis. Die Auswertung kann nur von einem weiteren LR vorgenommen werden, steht dieser nicht zur Verfügung, so vermitteln die LR untereinander.~~

~~Der LR hat Anspruch auf Auslagenersatz, der sich nach den jeweiligen Bestimmungen des VDH richtet. Bewirtungsanspruch besteht nicht. Verzicht auf Spesenabrechnung darf nicht erfolgen, ggf. muss vom Verein ein Spendenbeleg ausgestellt werden. Nach der Siegerehrung ist der LR nicht mehr verpflichtet, über die Vergabe der Punkte Auskunft zu geben. Der LR muss die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung überwachen und die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift bestätigen.~~

Dazu gehört, dass vor Beginn der Prüfung die notwendigen Unterlagen auf ihre Vollständigkeit kontrolliert werden. Bei Hunden, für die bereits eine Leistungsurkunde erstellt wurde, muss diese spätestens zu Beginn der Gehorsamsübungen vorliegen. Andernfalls kann die Prüfung nicht fortgesetzt werden.

Der Leistungsrichter

Mit Ausnahme von LG-Veranstaltungen Bis auf die LG-Ausscheidungen zur DM-VPG besteht freie Richterwahl. Derselbe Richter darf jedoch nur zu jeder dritten Prüfung oder nach zwei Jahren wieder eingeladen werden. Das Richten in der eigenen BG ist nicht möglich.

Es dürfen keine Leistungsrichter von solchen Vereinen und Verbänden zum Einsatz kommen, bei denen auch ADRK-Leistungsrichtern das Richten nicht möglich ist.

~~4.3 Der Hundeführer~~

~~Er muß dafür Sorge tragen, daß die in der Ausschreibung und nach diesen Bestimmungen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen vollständig und richtig der Veranstaltungsleitung vorliegen. Mit Abgabe der Meldung beim Veranstalter ist das Meldogeld zur Zahlung fällig, auch wenn am Veranstaltungstag nicht vorgelöhrt wird. Ein Hundeführer darf in einer termingeschützten Prüfung nicht mehr als zwei Hunde vorführen. Der HF hat seinen Hund in sportlich einwandfreier Weise vorzuführen. Den Anweisungen von Veranstaltungsleitung und LR ist Folge zu leisten. Unkorrektes Verhalten gegenüber seinem Hund oder ungebührliches Verhalten gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern und Gästen kann den Ausschluß aus der Prüfung und Meldung an den Verband nach sich ziehen. Die Siegererhebung gehört noch zum regulären Ablauf der Veranstaltung bzw. Prüfung.~~

~~4.4 Fährtenleger und Schutzdiensthelfer~~

~~Als Fährtenleger sollen nur erfahrene, geländekundige Hundesportler herangezogen werden. Sie müssen in der Lage sein, nach den Anweisungen des LR der PO entsprechende Fährten zu legen. Der Fährtenleger ist vom Leistungsrichter in die Fährte einzuweisen.~~

~~Die Fährtenleger sind verantwortlich, daß die Fährtengegenstände ausreichend verwittert sind. Bekanntgabe des Fährtenverlaufes an den HF hat den Ausschluß des HF von der weiteren Prüfung zur Folge.~~

~~Die Schutzdiensthelfer haben sich als Helfer des LR zu betrachten. Sie haben die Aufgabe, alle Hunde gleichmäßig und unparteiisch zu behandeln, um dem LR die Möglichkeit zu geben, die Leistung des Hundes eindeutig feststellen und beurteilen zu können. Dies bedeutet, daß nur gut ausgebildete und qualifizierte Helfer tätig sein können. Der LR hat das Recht, nicht den Forderungen entsprechend arbeitende Helfer abzulehnen und auszutauschen, ggf. die Prüfung abzubrechen.~~

~~§ 5 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung~~

~~5.1 Fährten~~

~~Das Fährten Gelände sollte für alle Teilnehmer möglichst gleichmäßig sein. Bei mehreren Teilnehmern in den Prüfungsstufen FH, VPG und IPO II und III ist die Reihenfolge zu verlesen, wobei eine Verlesung erst nach dem Legen der Fährte erfolgen darf.~~

~~5.2 Gehorsam~~

~~Leinen und Halsbänder der Hunde müssen in einwandfreiem Zustand sein. Hunde dürfen nur mit einem einfachen Metallglied Halsband vorgelöhrt werden. Die Benutzung anderer Halsbänder ist nicht gestattet (z.B. Gliederhalsbänder mit Stacheln, Attrappenhalsbänder, techn. Ausbildungsmittel oder Insektizid Halsbänder).~~

~~Während der Gehorsamsübungen muß ständig eine Gruppe von vier Personen und der Beauftragte zur Abgabe der Schüsse bereit sein.~~

~~Die technischen Geräte (Hindernis, Schrägwand, Bringhölzer) müssen sich in einem der PO entsprechenden und einwandfreien Zustand befinden.~~

~~5.3 Schutzdienst~~

~~Die Schutzdiensthelfer müssen bei Prüfungen ausreichende Schutzkleidung tragen (Schutzhose, Schutzjacke, Schutzarm, Beißarm, Schuhwerk mit gegossener Sohle ohne Metall-Schraubstellen). Die Hotzärmel können links und rechts getragen werden. Am Hotzärmel dürfen sich Hunde beim Fassen nicht verletzen können, Schnallen müssen verdeckt sein.~~

Das Veranstaltungsgelände

Das vorgesehene Gelände ist als Übungsplatz oder Hundesportgelände zu bezeichnen. Es muss mit genauer Anschrift im Fristchutzantrag angegeben werden und genügend groß sein, um ein praktisches Vorführen nach der PO zu ermöglichen. Generell ist die Veranstaltung auf dem regelmäßig von der BG benutzten Übungsgelände durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind über den Hauptausbildungswart vorher schriftlich genehmigen zu lassen.

~~Für die Revierarbeit müssen natürliche Vorstöcke oder Blonden vorhanden sein, daß die geforderte Zahl an Seitenschlägen gezeigt werden kann. Vom Veranstalter ist den Teilnehmern eine geeignete Örtlichkeit zur Unterbringung der Hunde anzuweisen. Hiervon wird aber die Haftung der HF für ihre Hunde nicht berührt.~~

Ablauf der Veranstaltung

Am Veranstaltungstag soll frühzeitig morgens begonnen werden, und zwar in der Reihenfolge Fährte, Gehorsam, Schutzdienst. Handelt es sich um eine Zweitagesveranstaltung, so kann samstags auch nachmittags begonnen werden. Vom Veranstalter ist ein Zeitplan zu erstellen, der darauf ausgerichtet ist, die Prüfung flüssig ablaufen zu lassen. Die Siegerehrung sollte sich unmittelbar an die Beendigung des Schutzdienstes und die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung anschließen, um so den LR und den Teilnehmern ein rechtzeitiges Nachhausekommen zu ermöglichen.

~~Bei Punktgleichheit in allen 3 Abteilungen entscheidet die höhere Stufe. Bei Punktgleichheit nur im Endergebnis entscheidet der höhere Schutzdienst. Ist auch dieser punktgleich, so entscheidet die höhere Bewertung der Unterordnung. Wiederholer der Stufe I und II und zurückgestufte Hunde sind in der Wertung hinten anzustellen.~~

§ 3 Ordnungs- und Disziplinarrecht bei Veranstaltungen

Der Veranstaltungsleiter ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Veranstaltungsgelände verantwortlich. In entsprechenden Fällen ist der LR berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abbrechen. Grobe Verstöße des HF gegen diese Rahmenbestimmungen, gegen die PO, gegen die Regeln des Tierschutzes und gegen die guten Sitten (zu hoher Alkoholgenuß, Aufhetzen des Publikums oder der HF u.ä.) können zum Ausschluss aus der Veranstaltung führen. Der LR hat hier an den HAW eine Meldung abzugeben, der dann von den Beteiligten (Verein, HF, Veranstaltungsleitung, Zeugen) eine Stellungnahme anfordert, die dann zum Beschluss über eine evtl. Disziplinarstufe (Verweis, Sperre, Ausschluss) verwendet wird. Ausschlüsse müssen in den Vorstandsgremien der Verbände beschlossen werden. Das Urteil des LR ist unanfechtbar. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße oder Fehlverhalten des LR beziehen, ist eine Beschwerde möglich. Diese Beschwerde ist in schriftlicher Form beim HAW einzureichen.

§ 4 Veranstaltungssperren

Für das jeweilige Prüfungsjahr gilt die Regelung der **jeweils gültigen FCI-Prüfungsordnung**

An folgenden Hauptveranstaltungen des ADRK wird kein Fristschutz erteilt:

- Beiratshauptsitzung
- Frühjahrs- / Herbstkörnung
- Klubsieger-Zuchtschau
- Deutsche Meisterschaft VPG
- **ADRK-Sichtungsprüfung zur VDH-DM**
- **ADRK-FH DM**

~~§ 8 Beschlüsse des ADRK-AAS~~

~~8.1 Allgemeines~~

~~Ein Hundeführer hat ungeachtet des Ergebnisses in einer Abteilung, seinen Hund in allen Abteilungen vorzuführen.~~

~~Wird nach einer nicht bestandenen Abteilung vom Hundeführer abgebrochen, erfolgt als Eintragung in die Leistungsurkunde das Werturteil "Mangelhaft durch Abbruch". Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes lautet die Eintragung in die Leistungsurkunde "Abbruch durch Erkrankung" ohne Benennung des Werturteils.~~

~~Im erstgenannten Fall bleibt es dem LR vorbehalten, gegen den Hundeführer eine Sperre zu beantragen.~~

~~Ungehorsam des Hundes~~

~~Hunde, die während der Abt. B und C den Übungsplatz verlassen haben und auf dreimaliges Hörzeichen ihres Hundeführers nicht zurück auf den Platz kommen (nicht prüfungsbereit), sind nicht weiter in der Abt. B vorzuführen. Es erfolgt eine Teillbewertung der Unterordnung bis zum Abbruch. In der Abt. C hat der Hundeführer jedoch erneut mit seinem Hund anzutreten.~~

~~Abbruch einer Abt. auf Bitte des Hundeführers~~

~~Es liegt im Ermessen des Hundeführers, daß dieser mit ordentlicher Begründung die Möglichkeit hat, dem LR anzuzeigen, daß er die Abteilung abbrechen möchte. Der Abbruch gilt nur für diese Abteilung. Der HF hat zu den anderen Abteilungen wieder mit seinem Hund anzutreten. Ausnahme hiervon bildet lediglich der Abbruch durch Verletzung des Hundes. Ist für den LR offensichtlich erkennbar, daß Schmerzen des Hundes vorliegen, hat der LR das Recht, auch gegen die Einsicht des HF die Prüfung für diesen Hund abzubrechen.~~

~~Für den Schutzdienst gilt folgende Regelung: Bei einer erkennbaren Schwäche des Hundes kann vom LR der Schutzdienst abgebrochen werden. Liegt ein Fehlverhalten des Helfers vor, so kann der LR anordnen, die Übung zu wiederholen.~~

~~8.2 Fährte~~

~~Fährtenabgang~~

~~Die Fährtenabgangsstelle ist kenntlich zu machen. Ein Vor- und Zurücklauf auf der Fährtenstrecke ist nicht statthaft. Für die Fährtenabgangsstelle sind entsprechende Markierungsschilder bereitzustellen.~~

~~Fährtenleine/Suchgeschirr~~

~~Der LR hat die Leinenlänge vor der Fährtenarbeit zu kontrollieren. Punktabzug für zu kurze Fährtenleinen ist nach Absuchen der Fährte nicht statthaft.~~

~~Zugelassen als Suchgeschirr sind Kettenschnallbänder (nicht auf Zug), einwandfreie Fährtengeschirre, zusätzliche Schnallungen im Bereich der Niere sind nicht statthaft.~~

~~8.3 Unterordnung~~

~~Reihenfolge der Übungen in der Abt. B~~

~~Wenn ein Hundeführer die Reihenfolge einzelner Übungen Abt. B vertauscht, ist der LR verpflichtet, diese "falsche" Übung zu unterbrechen, mit dem Hinweis darauf, daß zunächst die "andere" Übung zu zeigen ist. Ein Punktabzug darf aus diesem Grund nicht erfolgen.~~

~~Bewertung zwischen den einzelnen Übungen der Abt. B~~

~~Der LR hat die Möglichkeit des Punktabzuges in der Wertigkeit als Führerhilfe, wenn der HF während der "Pausen" zwischen den einzelnen Übungen seinen Hund einen "Probesprung" an Hürde oder Schrägwand durchführen läßt. Die hier in Abzug zu bringenden Punkte werden von der im Anschluß an diese Hilfe zu absolvierenden Übungen gezogen.~~

~~Appertieren~~

~~In der Abt. B ist bei den Bringübungen zwingend die Einhaltung der in der PO für die jeweilige Übung festgeschriebenen Gewichtsklasse vorgeschrieben. In der Abt. B ist es nicht fehlerhaft, wenn ein Hundeführer dem Hund das Bringholz vor den Bringübungen in den Fang gibt. Probesprünge sind unterragt.~~

~~Abmeldung nach der Unterordnung~~

~~Der Hundeführer hat sich nach Beendigung der Unterordnung ordnungsgemäß beim LR abzumelden. Versäumt der HF dieses und holt es auch nach Aufforderung durch den LR nicht nach, wird der HF vom weiteren Prüfungsablauf ausgeschlossen und der LR beantragt eine Sperre gegen den Hundeführer.~~

~~8.4 Schutzdienst~~

~~Nach der Übung "Stellen und Verbellen" ruft der HF den Hund auf Anweisung des LR vom Helfer ab. Als zulässiges Hörzeichen kann "Hier" oder "Hier Fuß" verwendet werden. Weitere Zusätze, wie z.B. der Name des Hundes, sind nicht statthaft und müssen zu Punktabzug führen.~~

~~Der zweite Teil der Übung 5 (VPG III) ist erst dann beendet, wenn der HF mit seinem frei folgenden Hund vom Platz geht. Wenn dieser Übungsteil nicht sauber ausgeführt wird, erfolgt 1 Punkt Abzug.~~

~~Bestimmung zur Flucht (VPG II und III): Bei Hunden, die keinen Drang zur Verhinderung der Flucht des Helfers zeigen, ist der Schutzdienst abzubrechen. Dies ist als Vorsagen bei einer Kampfhandlung zu bewerten. Bei Hunden mit energischem Drang, die Flucht des Helfers zu verhindern, ohne ihn auf~~

~~der Strecke von 20 Schritten durch festes Fassen auf den Platz zu bannen, kann der Schutzdienst fortgesetzt werden. Bewertung jedoch mangelhaft/ungenügend, je nach Verhalten des Hundes. Vom Helfer soll in seinem Bewegungsablauf dem Hund die Chance eingeräumt werden, den Schutzarm zu fassen.~~

~~Der Helfer steht nicht verkrampt im Vorsteck, der Beißarm ist leicht abgewinkelt, die Weichteile abgedeckt. Der Stock (Fedorumwickelt) wird an der Seite nach unten gehalten. Das Ablösen des Hundes erfolgt auf der Schutzarmseite 3-4 Schritt vom Helfer entfernt, aber nicht über die Startlinien des fliehenden Helfers hinaus. Beißt der Hund unmittelbar nach der Flucht fest an, so ist es nicht erforderlich, daß der Helfer den Hund über die geforderte Distanz nachzieht. Die Einstellung der Kampfhaltung hat es zu erfolgen, daß der Helfer in Richtung zum HF steht.~~

~~Zum Einsatz von Schutzdienst Helfern siehe die ADRK Regeln.~~

~~§ 9 Weitere Bestimmungen~~

~~1 Leistungsrichter darf an einem Tag prüfen:~~

- ~~10 Schutzhunde = 30 Abteilungen~~
- ~~oder 10 Fährtenhunde; sind den Schutzhunden gleichgestellt~~
- ~~oder 10 Hunde nach der IPQ~~
- ~~oder 10 Hunde einer gemischten Prüfung (VPG/FH/BHAWH)~~
- ~~oder 10 BH Hunde (unter günstigen Verhältnissen bis zu 12 Hunde)~~
- ~~oder 10 WH Hunde (unter günstigen Verhältnissen bis zu 12 Hunde)~~
- ~~oder 7 Schutzhunde + 4 Hunde der Abt. B + C (= VPG A)~~
- ~~6 Schutzhunde + 6 Hunde der Abt. B + C~~
- ~~5 Schutzhunde + 7 Hunde der Abt. B + C~~
- ~~4 Schutzhunde + 9 Hunde der Abt. B + C~~
- ~~3 Schutzhunde + 10 Hunde der Abt. B + C~~
- ~~2 Schutzhunde + 12 Hunde der Abt. B + C~~
- ~~1 Schutzhund + 13 Hunde der Abt. B + C~~

~~Wird ein Hund nur in einer Abteilung geführt, können insgesamt bis zu 30 Hunde geprüft werden:~~

- ~~nur Abteilung "A" bis zu 20 Hunde (außer FH)~~
- ~~nur Abteilung "B" bis zu 30 Hunde~~
- ~~nur Abteilung "C" bis zu 40 Hunde~~

~~Bei Wettkämpfen, bei denen der Hund in den Abteilung "B" + "C" geführt wird, dürfen insgesamt bis 20 Hunde geprüft werden.~~

~~1 Leistungsrichter darf an zwei Tagen die doppelte Anzahl von Hunden prüfen, hierbei aber nicht die für einen Tag vorgesehene Teilnehmerzahl überschreiten.~~

~~2 Leistungsrichter dürfen an einem Tag sofern getrennt geprüft wird die doppelte Anzahl Hunde prüfen.~~

~~Getrennt prüfen heißt: Richter 1 prüft in der Fährtenarbeit~~

~~Richter 2 prüft in der Abt. "B" und "C".~~

~~Anmerkung:~~

~~Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe.~~

~~Im Bundesgebiet gibt es keine einheitliche gesetzliche Regelung über den Schutz der Ruhe an Sonn- und Feiertagen. Die Bundesländer haben hier teilweise sehr unterschiedliche Regelungen getroffen. Die Auslegung einzelner Begriffe wie auch die Dauer des Feiertagsschutzgesetzes ist uneinheitlich.~~

~~Stille Feiertage im Sinne des Gesetzes sind:~~

- ~~-Karfreitag~~
- ~~-Buß- und Betttag~~
- ~~-Totensonntag~~
- ~~-Volksrauertag~~
- ~~-Tag der Deutschen Einheit.~~

~~An diesen Tagen sind sportliche Veranstaltungen verboten oder starken Einschränkungen unterworfen. Der ADRK erteilt an den genannten Feiertagen Terminschutz für hundesportliche Veranstaltungen nur mit der Einschränkung, daß der veranstaltende Mitgliedsverein selbst zu prüfen hat, ob nach Landesrecht eine Durchführung möglich ist. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese~~

~~selbst zu beschaffen. Verantwortlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist der dem Verband gemeldete Prüfungsleiter. Die gültigen Bestimmungen können örtlich bei den Stadtverwaltungen erfragt werden.~~

ADRK-Richtlinien über die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen

Inhaltsverzeichnis:

~~§ 1 Richtlinien für die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen~~

~~§ 1 Leistungsvergleiche mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen~~

~~§ 3 Wottkämpfe jeder Art~~

~~§ 2 Prüfungsformulare~~

~~§ 3 Veranstaltungseleiter~~

~~§ 4 Hilfspersonal~~

~~§ 5 Veranstaltungsteilnehmer~~

~~§ 6 Leistungsrichter~~

~~§ 1 Für die Abhaltung von Leistungsvorveranstaltungen gelten folgende Richtlinien:~~

~~1) für Prüfungen und Wottkämpfe jeder Art~~

~~2) für Schauen und Werbevorführungen~~

~~Bei Prüfungen sind von jedem Prüfling genau festgelegte Leistungsanforderungen zu absolvieren, um ein entsprechendes Ausbildungskennzeichen (AK) zu erlangen. Bei den Wottkampfvorveranstaltungen ist beliebiger Spielraum zur Durchführung von Einzel-, Gruppen-, Mannschafts- und Städte-Konkurrenzen gegeben, die verschiedenartig gestaltet und geformt werden können. Alle genannten Arten aber haben als gemeinsame Grundlage die sportliche Wettbewerbsbasis und können klar und deutlich durch Punktbewertung beurteilt werden.~~

~~Zum Leistungsvergleich bei Prüfungen und bei den Wottkämpfen gehört die Punktwertung sowohl dem Hundeführer (HF) als auch dem Hund; beide bilden hierbei eine Ganzheit und gehören untrennbar zusammen, denn im sportlichen Wettstreit ist einer ohne den anderen einfach nicht denkbar.~~

~~Daß durch Leistungsvergleiche der Nutzwert der Gebrauchshunde nicht nur erhalten, sondern auch gefördert wird, ist eine unbestreitbare Tatsache. Ohne Ausnahme wünscht sich doch jeder Gebrauchshunde-sportler einen wesensfesten und somit auch einen jederzeit verlässlichen Hund.~~

§ 1 Leistungsvergleiche in Form von Prüfungen mit der Vergabe von Ausbildungskennzeichen (AKZ) werden veranstaltet:

- a) als örtliche Veranstaltungen der Gruppen,
- b) als Ausscheidungsprüfungen der Landesgruppen,
- c) als Sichtungsprüfungen zur VDH-DM IPO und IFR-WM IPO
- d) als Siegerprüfungen des ADRK.

Örtliche Veranstaltungen der Gruppen sind die sogenannten "öffentlichen Prüfungen", zu denen sich sowohl die Mitglieder des ADRK als auch die Mitglieder der Vereine und Verbände des "Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)" melden können. Die Mitgliedschaft des Eigentümers des Hundes und auch die des Hundeführers ist bei der Anmeldung zur Veranstaltung nachzuweisen. Personen, die durch Beschluss von unseren Veranstaltungen oder von denen des VDH ausgeschlossen wurden, sind nicht zuzulassen. Sie können keinen Hund melden. Ebenso wenig kann ein Hund gemeldet werden, der mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt ist.

Sind örtliche Veranstaltungen nur als etwaige "Interne Veranstaltung" gedacht oder angesetzt, so muss dies bereits bei der Einreichung des Fristschutz-Antrages deutlich gemacht und bei allen Veröffentlichungen besonders herausgestellt werden. Zu einer Prüfung muss in jedem Fall die Mindestteilnehmerzahl von insgesamt (4) vier Hunden vorhanden sein, sonst ist die Abhaltung nicht möglich.

Unter keinen Umständen sind Einzelprüfungen von Hunden zulässig. Für die bei den verschiedenartigsten Prüfungen geforderten Leistungen sind die jeweils gültigen Prüfungsordnungen mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen maßgebend und bindend.

Alle ADRK-Mitglieder haben hinsichtlich der Teilnahme an ADRK-Veranstaltungen die gleichen Rechte und Pflichten. Bei den unter b), c) und d) angeführten Prüfungen können unter Berücksichtigung der organisierten Ausschreibbedingungen jedoch nur ADRK-Mitglieder gemeldet werden (Hundeführer und Hundeeigentümer), die ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) in der BRD haben.

~~Zu Ausscheidungsprüfungen der Landesgruppen bleibt es bei nicht genügend qualifizierten Hd. den LG unbenommen, die Prüfung mit nicht qualifizierten Hd. aufzustoeken.~~

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer LG-Ausscheidung sind zwei Prüfungen mit mindestens 260 Punkten, Abt. C 85, ausgeprägt, wobei mindestens eine dieser Prüfungen beim ADRK abgelegt worden sein muss in einem Zeitraum zwischen der LG-Ausscheidung des Vorjahres und der LG-Ausscheidung des laufenden Jahres. ~~Diensthundprüfungen werden anerkannt, sofern sie mindestens mit einer Wertnote "Gut" beurteilt wurden.~~ Es können nur Rottweiler teilnehmen die im ADRK Zuchtbuch eingetragen sind.

Die jeweiligen Sichtungsprüfungen des ADRK dienen als Qualifikationsprüfungen, um die besten Teams (HF/Hund) zu ermitteln, die den ADRK bei der Deutschen Meisterschaft des VDH und bei der Weltmeisterschaft der IFR vertreten.

Zur ADRK-Sichtungsprüfung IPO 3 werden Teams zugelassen, die nach der VDH-DM des Vorjahres eine Prüfung in VPG/IPO III mit mindestens 270 Punkten /sg, Abteilung „C“ mindestens 85 Punkte, TSB „a“ auf einer ADRK-geschützten Prüfung abgelegt haben.

Die Meldung zur VDH-DM IPO und IFR-WM erfolgt nach dem Prinzip der Bestauslese unter Berücksichtigung der VDH-Zulassungsbestimmungen bzw. IFR-Zulassungsbestimmungen. Zugelassen werden z.Z. u.a. nur solche Hunde zur VDH-DM IPO, die auf der Qualifikationsprüfung im Gesamtergebnis das Werturteil „sg“, in den Abt. B und C jedoch mindestens 85 Punkte bei TSB „a“ erreichten.

Der Hundeführer muss seinen Erstwohnsitz im Bereich der BRD haben.

Die alljährliche DM (durch Hauptversammlungsbeschluss) wird einer Gruppe zur Ausrichtung übertragen. Die Richtlinien für Besonderheiten bei der Durchführung gibt der HAW.

~~§ 3 Wottkämpfe jeder Art,~~

~~wie z.B. Städtetkämpfe, Vergleichskämpfe mehrerer Mannschaften erfreuen sich in verschiedensten Formen und Grundlagen teilweise besonderer Beliebtheit. Die vorher genau festzulegenden Wottkampf-Ausreibungen gestatten eine Auswahl an Möglichkeiten, andererseits sollte aber für die Zulassung von Hunden die Höchstteilnehmerzahl schon vorher festgelegt werden.~~

§ 2 Prüfungsformulare

Ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldescheine und vollständig und einwandfrei abgeschlossene Bewertungslisten bilden die Grundlagen für die unbedingt notwendigen Eintragungen der Hunde in das Leistungsbuch der zuständigen Rassehunde-Zuchtvereine. ~~Diplome und Urkunden ehren nicht nur den Eigentümer des Hundes (Eig.d.H.), sondern bringen auch eine Anerkennung für die mit dem Hund geleistete Arbeit und Mühe zum Ausdruck, wofür dem Betroffenen im gewissen Sinne Dank abgestattet werden soll.~~

Auch ~~bei~~ **eine** nicht bestandener ~~erster~~ Prüfung wird **eine in die** Leistungsurkunde **eingetragen** ~~ausgestellt~~, welche bei der nächsten Prüfung wieder vorgelegt werden muss. Zu den örtlichen Veranstaltungen erfolgt die Anmeldung durch den Eigentümer des Hundes (Eig.d.H.) an den bestellten Veranstaltungsleiter. ~~Hoße Hündinnen dürfen an Prüfungen und Wottkämpfen teilnehmen mit der Bedingung, daß sie als letzte geführt werden und während der Veranstaltung abseits der übrigen Teilnehmer untergebracht sind.~~

~~Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde sind von der Teilnahme ausgeschlossen.~~

~~Treten derartige Umstände in dem Zeitraum zwischen der Abgabe der Anmeldung und dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, so ist davon umgehend der Veranstaltungsleiter zu verständigen.~~

Vorzeitiges Abbrechen der Veranstaltungsteilnahme ist nur unter Verständigung des Veranstaltungsleiters und nur bei unvorhergesehenen schwerwiegenden familiären Ereignissen oder bei plötzlicher Erkrankung des Hundeführers oder des Hundes möglich. Das Versagen des Hundes oder des Hundeführers bei den Vorführungen ist kein Grund zum vorzeitigen Abbrechen und Verlassen der Veranstaltung.

~~Eine Teilnahmeberechtigung kann entzogen werden: bei unwürdigem und das Ansehen der sportlichen Gemeinschaft schädigendem Verhalten, bei Anmeldung unter Verwendung wissentlich falscher Angaben, bei Bestrafung des Hundes, bei überreichlichem Alkoholgenuß, bei einem Benehmen und Auftreten, das den Ablauf der Veranstaltung stört, bei erschlicherer Anwesenheit im Fährten Gelände, bei Erkundigungen durch Helfer über den Fährtenverlauf, bei versuchter Beeinflussung des Schutzdiensthelfers, bei Kritik auf dem Veranstaltungsgelände gegenüber der Veranstaltungsleitung oder dem Leistungsbeurteiler.~~

~~Die Entscheidung hierüber liegt in allen Fällen beim amtierenden Leistungsbeurteiler sowie dem Veranstaltungsleiter und ist unanfechtbar. Der betroffene Teilnehmer verliert jeglichen Anspruch auf eine Bewertung der bisher gezeigten Leistungen, auf etwa ausgeschriebene Ehrenpreise, auf eine Rückvergütung etwa entstandener Kosten oder etwaige ausgeschriebene Kostenvergütungen.~~

Prüfungsergebnisse

~~Schutzhund-Prüfungen sind in der Reihenfolge der Stufen I, II, III abzulegen. Ist die Prüfungsstufe VPG-III erreicht und mit Erfolg bestanden und das AK dafür zuerkannt, so kann diese Prüfung ohne Einhaltung bestimmter Fristen beliebig wiederholt werden. Bei Schutzhund-Prüfungen werden alle teilnehmenden Hunde in der Reihenfolge: Abt. A – Leistungen in der Fährtenarbeit, Abt. B – Unterordnungsleistungen, Abt. C – Schutzdienstleistungen vorgelassen.~~

~~Bei den Leistungen in der Fährtenarbeit kann die Reihenfolge der Hunde ausgelost werden. In den Abteilungen B und C wird in der Reihenfolge Stufe I, Stufe II und Stufe III geführt. Das Richterbuch ist also unter der Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte auszufüllen.~~

~~Es sind demnach zuerst die Hunde der Stufe I, getrennt nach Rüden und Hündinnen, dann die Hunde der Stufe II in der gleichen Anordnung und dann die der Stufe III entsprechend geordnet, einzutragen. Zur Prüfung kann nur ein Hund innerhalb einer Prüfungsart und -stufe zugelassen werden. Ein Hundeführer kann nur einmal pro Veranstaltungstermin teilnehmen. Es dürfen bei allen Veranstaltungen, auch Wettkämpfen und in Einzeldisziplinen im Höchsthalle bis zu drei Hunde von einem Hundeführer geführt werden.~~

~~1-Anmerkung~~

~~In der Zeit vom 01.12. eines Jahres, bis zum darauffolgenden 01.03. werden keine Prüfungen geschätzt.~~

~~2-Anmerkung~~

~~Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Im Bundesgebiet gibt es keine einheitliche gesetzliche Regelung über den Schutz der Ruhe an Sonn- und Feiertagen. Die Bundesländer haben hier teilweise sehr unterschiedliche Regelungen getroffen. Die Auslegung einzelner Begriffe wie auch die Dauer des Feiertagschutzgesetzes ist uneinheitlich. Stille Feiertage im Sinne des Gesetzes sind:~~

- ~~–Karfreitag~~
- ~~–Buß- und Betttag~~
- ~~–Totensonntag~~
- ~~–Volksstrauertag~~
- ~~–Tag der Deutschen Einheit~~

~~An diesen Tagen sind sportliche Veranstaltungen verboten oder starken Einschränkungen unterworfen. Der ADRK erteilt an den genannten Feiertagen Termenschutz für hundesportliche Veranstaltungen nur mit der Einschränkung, daß die veranstaltende Gruppe selbst zu prüfen hat, ob nach Landesrecht eine Durchführung möglich ist. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Verantwortlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist der gemeldete Prüfungsleiter.~~

~~§ 5-Veranstaltungsleiter~~

~~Nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnungen, die hiermit im Höchsthalle eine Ergänzung erfahren können, ist für den glatten und reibungslosen Veranstaltungsablauf der Prüfungsleiter voll verantwortlich.~~

~~Eine solche Funktion ist kein Ehrenamt im üblichen Sinne, sondern vielmehr eine ehrenhafte Berufung, eine Aufgabe. Sie soll ein Beweis des Vertrauens in das Können und Wissen des Betroffenen sein, der nicht nur ein routinierter Fachmann im Sport, sondern eine sicher auftretende Persönlichkeit sein sollte, die eine gewisse Schreibgewandtheit besitzt. Wenn das Letztere nicht der Fall ist, so sollte eine entsprechende Person zur Seite gegeben werden.~~

~~Es gehören eine Menge Vorarbeiten dazu, um weit vor dem Veranstaltungstag die notwendigen schriftlichen Vorbereitungen, die das gute Gelingen garantieren, zu erledigen.~~

~~Den Beginn und den Ablauf einer Veranstaltung behindert es sehr, wenn die Anmeldescheine, die Bewertungslisten und die Richterbücher unvollständig oder überhaupt nicht ausgefüllt wurden.~~

~~Gleichfalls, wenn die Teilnehmer mit den Hunden, die Helfer und Gotrouen des Veranstaltungsleiters oder auch der Richter ungenau oder überhaupt nicht bestellt worden sind. Ganz besonderes Augenmerk ist den Anordnungen der Veterinärpolizei zu widmen, es ist sich rechtzeitig um die Genehmigung der Veranstaltung zu bemühen.~~

~~Nicht zu vergessen ist die Vorständigung mit den Jagdausübungsberechtigten des Fährtengebietes. Eventuell ist der Helferdienst des Roten Kreuzes um Mithilfe zu bitten und sich um die Dienstbereitschaft des nächsten Arztes zu bemühen. Je früher die entsprechenden Schritte eingeleitet werden, je weniger Ärger und Vordruß wird es bei der Abwicklung der Veranstaltung geben. Wer diese Gesichtspunkte nicht beachtet, muß selbst die Folgen tragen.~~

~~Der Veranstaltungsleiter hat alle seine Helfer (Fährtenleger, Melder, Gruppendarsteller, Schießbeauftragter, Schutzdiensthelfer, Helfer des Absperrdienstes usw.) hierüber ganz besonders zu belohnen. Alle Helfer sollten nicht nur wissen, sondern auch beachten, daß alle Teilnehmer Hundeführer und Hunde völlig unbeeinflusste Leistungen zeigen sollen, denn nur solche vermitteln das tatsächliche Leistungsbild am Veranstaltungstag.~~

~~Dem Prüfungsleiter ist unter keinen Umständen gestattet, einen Hund selbst vorzuführen.~~

~~Der Veranstaltungsleiter hat für Ruhe und Ordnung und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf dem Veranstaltungsgelände zu sorgen und die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Der Leistungsrichter (LR) hat diese Arbeiten weder zu veranlassen noch zu machen, seine Aufgaben sind anderer Art.~~

~~§ 6~~ **Hilfspersonal bei der Prüfung**

~~Zu Fährtenlegern sollten nur erfahrene Gebrauchshundesportler herangezogen werden, sie müssen in der Lage sein, eine vorschriftsmäßige Fährte zu legen. Es ist von jeder Fährte vom Fährtenleger eine Skizze anzufertigen mit Einzeichnung der Winkel und abgelegten Gegenstände, ferner muß die Zeit des Abganges des Fährtenlegers daraus ersichtlich sein. Nach dem Legen der Fährte hat sich der Fährtenleger in der Nähe des Leistungsrichters aufzuhalten, er darf unter keinen Umständen mit den Hundeführern in Berührung kommen.~~

~~Um die einwandfreie Beurteilung eines Hundes zu gewährleisten, ist es Pflicht eines jeden Schutzdiensthelfers (Figuranten) daß er jeden Hund gerecht und unparteiisch behandelt, es geht auf keinen Fall, daß z.B. beim Stollen und Verbellen der Hund durch irgendwelche Mittel (Bewegungen, Zischlaute usw.) angezogen oder gehalten wird. Es ist zweckmäßig, die Schutzdiensthelfer hierüber besonders zu belohnen.~~

~~Die Personen des Absperrdienstes sind besonders auf die Folgen der Gefahren aufmerksam zu machen, die eintreten können, wenn Unbeteiligte in das Veranstaltungsgelände geraten. Es könnten dadurch dem Veranstalter unliebsame Kosten erwachsen.~~

~~§ 7~~ **Voranstellungsteilnehmer**

~~Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich frühzeitig mit den Vorschriften und Bestimmungen der Prüfungsordnung soweit vertraut zu machen, daß er den Verlauf und die Reihenfolge der zu zeigenden Leistung kennt und weder besondere Anleitungen, noch etwaige Kommando-Anweisungen benötigt, um dadurch selbst seinen Anteil zum glatten und reibungslosen Verlauf beizutragen.~~

~~Alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie tadellose Führerleine, vorschriftsmäßige Fährtenleine, haltbares Zughalsband usw. hat der Hundeführer mitzubringen.~~

~~Daß der erforderliche Mitgliedsausweis des Eigentümers des Hundes und der des Hundeführers, die Ahnentafel des Hundes, die evtl. vorhandene Leistungsurkunde des Hundes jederzeit greifbar sein muß, wird als Selbstverständlichkeit erachtet. Es dürfen die Teilnehmer, deren erforderliche Prüfungsunterlagen nicht in Ordnung, unvollständig oder zweifelhaft sind, nicht beurteilt werden. Es ist Sache des Teilnehmers, dafür zu sorgen, daß dieses alles vollständig in Ordnung geht.~~

§ 6 Leistungsrichter (LR)

Die Leistungsrichter sind verantwortlich, dass jeder Hund gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung vorgeführt und ohne Ansehen der Person gleichmäßig und gerecht behandelt und bewertet wird. Ein Ausbildungskennzeichen (AK) kann nur bei in allen Abteilungen befriedigenden Leistungen vergeben werden. Es sind nur solche Hunde damit auszuzeichnen, welche die festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und deren Leistungen es wirklich verdienen. Der Richterspruch ist ein Tatsachenentscheid, der vom Leistungsbeurteiler aufgrund seiner persönlichen Wahrnehmungen und Eindrücke erfolgt. Daß er unparteiisch ist, soll die Voraussetzung zur Unantastbarkeit sein. Niemandem steht das Recht zu, sich in den Tatsachenentscheid in der Gegenwart des Leistungsbeurteilers einzumischen. Der Richterspruch ist unanfechtbar.

So wie aber einerseits der Richterspruch unanfechtbar ist, sollte andererseits alles vermieden werden, was eine Kritik berechtigt erscheinen lässt oder herausfordert oder heraufbeschwören könnte. Die Leistungsbeurteiler selbst haben vor allem dafür zu sorgen, dass ihre Beurteilungen auch tatsächlich unantastbar sind.

Sind bei einer Veranstaltung mehrere Leistungsbeurteiler tätig, so hat jeder für sich, getrennt und unabhängig voneinander stehend, seine Bewertung festzulegen. Es kann in einem "Ausnahmefall" einmal notwendig werden, dass sich ein Kollegium konsultieren muss, dieses sollte aber sofort und an Ort und Stelle geschehen. Es ist alles zu vermeiden, was die Unabhängigkeit des einzelnen Leistungsbeurteilers beeinträchtigen kann.

Dazu gehört auch die Unterbringung der betreffenden Leistungsrichter. Diese sind an einem neutralen Ort, niemals aber bei einer an der Veranstaltung beteiligten Person oder Familie oder in deren Unterkünfte einzuquartieren.

Sollte in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Beanstandung über das Verhalten eines Leistungsbeurteilers notwendig erscheinen, so hat diese durch den Verein des Beschwerdeführers innerhalb 14 Tagen schriftlich in vierfacher Ausfertigung unter genauer und ausführlicher Begründung an den Leistungsrichter-Obmann zu erfolgen.

Bestimmung für den Erwerb des Helferausweises im ADRK

Inhaltsverzeichnis:

1. Meldung der Helferprüfung
2. Anmeldung und Zulassung von Helfern
3. Abnahme der Helferprüfung
4. Gültigkeit des Helferausweises
5. Benutzung des Helferausweises
6. Verlängerung des Helferausweises
7. Helferausweise anderer Vereine/Verbände
8. Helferlehrgänge

1. Durch den ADRK-HAW werden 2 Helfer-Prüfungstermine pro Jahr angeboten.
2. Eine Helferprüfung findet im Süden, eine Prüfung im Norden des Verbandsgebietes statt. Interessierte Bezirksgruppen können sich um die Ausrichtung der Helferprüfung bewerben. Zeit und Ort der Helferprüfung wird im Mitteilungsorgan „Der Rottweiler“ und auf der Internetseite des ADRK veröffentlicht.
- ~~1. Helferprüfungen im ADRK können nur durch den jeweiligen LG-Ausbildungswart (LG-AW) auf dem Formblatt "Fristschutzantrag" an den Hauptausbildungswart (HAW) gemeldet werden. Sie sind im Mitteilungsorgan "Der Rottweiler" (DR) zu veröffentlichen.~~
3. Eine Anmeldung eines Helfers zu einer Helferprüfung kann nur von dem LG-AW vorgenommen werden. Zuständig ist der LG-AW der LG, welcher der Helfer angehört. Zur Helferprüfung kann nur ein ADRK-Mitglied gemeldet werden, welches **über die körperlichen Voraussetzungen verfügt das 18. Lebensjahr vollendet** und mindestens an einem von einem LG-AW nach den Bestimmungen des ADRK durchgeführten Helfergrundlehrgang teilgenommen hat.
Am Tage der Prüfung hat der Helfer seinen ADRK-Mitgliedsausweis, zwei Passfotos sowie den Teilnahme nachweis an einem ADRK-Helferlehrgang mitzubringen. Für die praktische Prüfung hat der Helfer selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihm am Prüfungstag mindestens zwei geeignete Hunde für die C-Arbeit (ZTP- und VPG/IPO-3-Anforderungen) zur Verfügung stehen.
4. **Um gleiche Anforderungen an die zu prüfenden Helfer sicherzustellen, erfolgt die Abnahme der Helferprüfung durch den HAW in Zusammenarbeit mit einem Lehrhelfer. In Ausnahmefällen kann durch den HAW ein Leistungsrichter eingesetzt werden, der dann vertretungsweise die Prüfung mit dem Lehrhelfer abnimmt**
Die Helferprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Nach Abschluss der praktischen Prüfung und der sofortigen Auswertung des theoretischen Teils ist den Prüflingen das Prüfungsergebnis mitzuteilen. Nach Zustimmung durch den HAW wird der Helferausweis durch die Geschäftsstelle ausgestellt und dem Helfer zugesandt.
5. Der so erworbene Helferausweis hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Sollte der Helfer innerhalb dieses Zeitraumes keine Prüfungen gearbeitet haben, so verliert der Ausweis seine Gültigkeit und kann nur auf einer neuen Helferprüfung, die in o.a. Form abgenommen wird, wieder erworben werden. Für Helfer, die innerhalb der Gültigkeitsdauer des Helferausweises mindestens auf 3 ADRK-Prüfungen eingesetzt wurden, kann der Ausweis durch den ~~zuständigen LG-AW oder den~~ HAW verlängert werden. In begründeten Fällen kann der Helfer, wenn keine 3 Einträge vorhanden sind, mit einem formlosen Antrag über den zuständigen LG-AW an den HAW auch von einem ADRK-LR auf einer zugewiesenen IPO-Prüfung nachgeprüft werden.
6. Auf folgenden Veranstaltungen muss der Helfer über einen gültigen ADRK-Helferausweis verfügen: Zuchttauglichkeitsprüfungen, Körungen, Landesausscheidungen, **Sichtungsprüfung zur VDH-DM / IFR-WM**, Deutsche Meisterschaften VPG.
7. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt die Verlängerung des Helferausweises auf weitere drei Jahre durch den ~~zuständigen LG-AW oder den~~ HAW. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Erfüllung der unter Punkt 4 beschriebenen Bedingungen. Helfer mit gültigem **ADRK** Helferausweis sollten regelmäßig an Helferseminaren teilnehmen.
8. Helfern, die in anderen ~~der AZG angehörenden~~ VDH-Vereinen /-Verbänden einen gültigen Helferausweis besitzen und den Nachweis erbringen, mindestens auf drei ADRK-Prüfungen innerhalb der letzten zwei Jahre als Helfer tätig gewesen zu sein, wird ohne einen erneuten Helferlehrgang **die Möglichkeit gegeben auf einer zugewiesenen IPO-Prüfung den ADRK-Helferschein zu erwerben. Hierbei ist im praktischen Bereich das Anforderungsprofil der ADRK-Helferprüfung zu erfüllen. sowie ohne eine erneute Helferprüfung zu absolvieren der ADRK-Helferausweis ausgestellt. Der Helfer muss jedoch zuvor mit einer**

~~beglaubigten Kopie seines Helferausweises mit dem Eintrag der drei ADRK-Prüfungen sowie einem form-
losen Antrag über den LG-AW an den HAW die Ausstellung des ADRK-Helferausweises beantragen.~~

9. Helferlehrgänge sollten regelmäßig von den LG-AW angeboten und frühzeitig im Mitteilungsorgan "DR" veröffentlicht werden. Ein Helfergrundlehrgang umfasst mindestens 2 Seminartage. Er gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil. Die Teilnehmer sollten durch ihren Bezirksgruppenausbildungswart (BG-AW) bereits entsprechend vorbereitet und geschult worden sein.

Im theoretischen Teil sind dem Helfer folgende Kenntnisse zu vermitteln:

- Bestimmungen der PO
- ~~Abt. "C", VPG 1-3~~
- Abt. "C", IPO 1-3
- Ablauf einer ZTP
- Ablauf einer Körung
- Struktur des Hundewesens
- Recht um den Hund (BGB, Tierschutzgesetz, etc.)
- Rhetorik und Menschenführung
- Theorie im Hundesport (z.B. Wesen, Triebveranlagung, etc.)
- Erste Hilfe am Hund

Im praktischen Teil sind dem Helfer folgende Kenntnisse zu vermitteln:

- Einsatz der Ausbildungsmittel
- Technik und Konditionsübungen
- Aufbau eines Junghundes
- Arbeiten nach PO

Die Teilnahme an den Helferlehrgängen ist durch den LG-AW zu bescheinigen.

Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des ADRK

In Anerkennung der sportlichen Leistungen für Führer und Hund in der Ausbildung des Rottweilers als Gebrauchshund vergibt der ADRK e.V. ein Hundeführer-Sportabzeichen, welches auf Antrag für nachgewiesene Leistungen in zwei Stufen verliehen wird:

Stufe 1	Sportabzeichen
Stufe 2	Großes Sportabzeichen
Stufe 3	Großes Sportabzeichen mit Kranz

Die Leistungen müssen auf Prüfungen abgelegt sein, die vom ADRK geschützt sind. Die Prüfungen müssen nach der Prüfungsordnung abgehalten werden. Die erforderlichen Punkte können nur mit Rottweilern, die in das Zuchtbuch des ADRK eingetragen, oder vom ADRK registriert worden sind, erreicht werden. Es dürfen nur Prüfungen angerechnet werden, bei denen der Führer einen von ihm ausgebildeten Rottweiler führt. Bei Führerwechsel eines VPG III oder IPO III Rottweilers können Punkte für das Sportabzeichen erst dann angerechnet werden, wenn der Führerwechsel mindestens ein Jahr zurückliegt.

Die VPG I und VPG II oder IPO I und IPO II können mehrmals für jeden Hund in Anrechnung gebracht werden. Zwischen den einzelnen anrechenbaren Prüfungen müssen mindestens 5 Tage liegen. Bei einer Prüfung kann ein Hundeführer bis zu zwei Rottweiler führen, in diesem Fall werden die Punkte für jeden Rottweiler anerkannt. Bei Antragstellung sind nachzuweisen:

Stufe 1	50 Punkte
Stufe 2	150 Punkte
Stufe 3	300 Punkte

Prädikat/Punkte

Art der Prüfung	Gut	Sehr gut	Vorzüglich
VPG I	2	3	4
VPG II	3	4	5
VPG III	4	5	6
FH I	3	4	5
FH II	4	5	6
IPO I	1	2	3
IPO II	2	3	4
IPO III	3	4	5

FH-IPO wird pro Prüfungstag wie FH 2 bewertet, jedoch müssen beide Fährten erfolgreich absolviert worden sein. Für Prüfungen mit der Wertnote befriedigend werden keine Punkte für das ADRK HF-Sportabzeichen vergeben.

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer BH-Prüfung werden 2 Punkte vergeben.

Für die Teilnahme an der DM-VPG / -FH / Diensthund sowie der Europameisterschaft werden doppelte Punkte angerechnet. Für besondere Leistungen (Auffinden von Vermissten etc.) werden 20 Punkte für das Sportabzeichen angerechnet.

Diensthundeprüfungen (DPO I und DPO II) werden wie VPG II / VPG III / IPO II / IPOIII gewertet.

Antragsberechtigt ist jeder Hundeführer, der seine Mitgliedschaft im ADRK e.V. nachweisen kann und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Die Antragstellung wird mittels eines vom ADRK herausgegebenen Formulars vom Hundeführer ausgefüllt und nach genauer Überprüfung durch den Vorstand der BG und durch die LG an die Geschäftsstelle weitergegeben.

Die zu verleihenden Sportabzeichen werden mit Urkunde von der Geschäftsstelle an die LG-Vorstände weitergeleitet und sollen in einem entsprechenden feierlichen Rahmen verliehen werden. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit liegt beim Antragsteller. Fehlverleihungen, die auf unrichtige Angaben beim Antragsteller beruhen, führen zum Ausschluss von der Verleihung.

Prüfungen können erst ab dem Prüfungsjahr 1988 anerkannt werden. Rückwirkend werden keine Prüfungen angerechnet.

Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft – Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (DM-VPG) im ADRK e.V.

1. Die Teilnehmerteams müssen sich vorher in ihrer Landesgruppe (LG) qualifizieren. Es können nur Rottweiler teilnehmen, die im ADRK-Zuchtbuch eingetragen sind und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt sind. Registrierte Hunde können nicht teilnehmen. Hundeführer (HF) und Eigentümer (außer einer staatlichen Behörde) müssen Mitglied im ADRK sein ~~und ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Bundesrepublik Deutschland haben.~~

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer LG-Ausscheidung (LGA) sind zwei Prüfungen, in ~~VPG~~ ~~und/oder~~ IPO mit mindestens 260 Punkten, Abteilung "C" 85 Pkt., TSB "a" im Zeitraum zwischen der LG-Ausscheidung des Vorjahres und der LG-Ausscheidung des laufenden Jahres. Von den Qualifizierungsprüfungen zur LGA muss mindestens eine beim ADRK abgelegt worden sein. ~~Diensthundeprüfungen werden anerkannt, sofern sie mindestens mit der Wertnote "Gut" beurteilt wurden.~~

2. Jede Landesgruppe muss eine LGA in ~~VPG~~ IPO 3 mit mindestens 4 qualifizierten Teilnehmern durchführen. Kann diese wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, so kann sie nach Rücksprache mit dem HAW gemeinsam mit einer benachbarten LG durchgeführt werden. Erfolgt keine gemeinsame LGA, werden eventuelle Teilnehmer vom HAW einer benachbarten LGA zugewiesen. ~~Den Landesgruppen bleibt es unbenommen, die Prüfungen mit nicht qualifizierten Hunden aufzustocken. Dem ADRK dürfen hierdurch keine Zusatzkosten entstehen.~~ Die LGA dient auch zur Ermittlung des Landes- (gruppen-) Meisterpaares.

An einer LGA können auch jugendliche Hundeführer/innen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres ~~mit einem von ihnen selbst ausgebildeten Hund~~ teilnehmen. Es können die Prüfungsstufen ~~VPG-IPO~~ 1-3 geführt werden. Zurückgestufte Hunde werden nicht zugelassen.

~~Eine Qualifikation für die LGA muss von den jugendlichen HF nicht erbracht werden.~~

Der jugendliche Hundeführer muss den Hund vor der LGA zumindest auf einer Prüfung erfolgreich geführt haben. Um an der DJM teilnehmen zu können, muss der Jugendliche mit seinem Hund in der von ihm geführten Prüfungsstufe die Mindestpunktzahlen 80/85/85a erreichen.

Die Leistungsrichter (LR) werden nach der zurzeit gültigen Richterordnung berufen. Die Kosten der LR trägt der ADRK. Die LG beteiligt sich daran mit einem Betrag von 110,- €, der auch die Fristschutzgebühr enthält und mit der LG-Beitragsrückvergütung verrechnet wird. Bei gemeinsamer LGA mehrerer LGs wird dieser Betrag anteilig verrechnet.

3. Die Mindestpunkte, die bei der LGA für die Teilnahme an der DM-VPG erreicht werden müssen, sind: 270 Punkte, SG, Abteilung "C" 85 Punkte, TSB "a".
4. Teilnehmen an der DM-VPG können: das Deutsche Meisterpaar der DM-VPG des Vorjahres ohne LGA; die jeweiligen Landesmeisterpaare, wenn sie die o.g. Mindestanforderungen von 270 Punkten, SG, 85 TSB "a" in Abteilung C oder aber als Ausnahme 80, 85, 85a erreicht haben; ferner Teams (HF/Hund), die auf der ADRK-Sichtungsprüfung die Qualifikationsvorgabe des VDH (z.Z. 270 Punkte im Gesamtergebnis, ~~85 Punkte in Abt. B und~~ 85 Punkte in Abt. C, TSB-Bewertung "ausgeprägt") erreichen und auf der VDH-DM IPO im Wettkampfsjahr für den ADRK gestartet sind.

Zur ADRK-Sichtungsprüfung IPO 3 werden Teams zugelassen, die nach der VDH-DM des Vorjahres eine Prüfung in ~~VPG~~ IPO III mit mindestens 270 Punkten/sg, Abteilung „C“ mindestens 85 Punkte, TSB „a“ auf einer ADRK-geschützten Prüfung abgelegt haben. **Der HF muss seinen Erstwohnsitz im Bereich der BRD haben.**

Teams, die auf der VDH-DM IPO starten, können auch auf der LGA ihrer LG starten; qualifiziert zur DM VPG sind sie bereits gemäß den o.g. Bedingungen.

Die verbliebenen Plätze bis zur Startnummer 40 werden dann an die punktbesten HF mit ihren Hunden, die sich für die DM VPG auf der LGA qualifiziert haben, vergeben. Unberücksichtigt davon können jugendliche Hundeführer/innen gemäß den Qualifikationsvoraussetzungen unter Punkt ~~3~~ **2** der Durchführungsbestimmungen zur DM-VPG des ADRK in der auf der LG-Ausscheidung geführten Prüfungsstufe teilnehmen. Der Titel "Deutscher Jugendmeister/in ADRK" wird nur auf der DM-VPG des ADRK und in jeder geführten Prüfungsstufe vergeben. (Voraussetzung hierzu ist eine bestandene Prüfung auf der DM).

5. Dem Ausrichter (AR) wird gemäß Beschluss der Beiratshauptversammlung des ADRK e.V. oder bei Ausnahmen durch den Vorstand die Vorbereitung und Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft VPG übertragen. Ein Veranstaltungsvertrag ist zwischen dem ADRK und dem AR abzuschließen.
6. Teilnehmer, die sich für die DM-VPG qualifiziert haben, werden vom Gesamtleiter benachrichtigt (in der Regel der HAW). Ist er verhindert, wird vom ADRK-Hauptvorstand ein Ersatzgesamtleiter eingesetzt. Er informiert die Teilnehmer über die vereinbarte Programmfolge, Treffpunkt und Anfangszeiten u.a. Eine detail-

lierte Wegbeschreibung ist dem Gesamtleiter - nachfolgend GL genannt - 12 Wochen vor der Veranstaltung vom AR zuzusenden. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 40, zuzüglich der jugendlichen Teilnehmer.

7. Die Auslosung der Hunde, die zur DM-VPG zugelassen werden, erfolgt am Vorabend der DM-VPG unter Beisein der Hundeführer/innen - nachfolgend Hundeführer genannt. Hundeführer, die zur Auslosung nicht rechtzeitig anwesend sind, bekommen ein Los durch den GL zugewiesen.
8. Der Termin für die Durchführung der DM-VPG wird dem AR rechtzeitig vom Hauptvorstand mitgeteilt, und die Leistungsrichter/innen - nachfolgend LR genannt - werden nach der ADRK-Richterordnung festgelegt.
9. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Prüfungsordnung und der ADRK-Durchführungsbestimmungen vom GL in Zusammenarbeit mit dem AR abgeklärt.
10. Der AR hat den GL laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der AR genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des GL zur Verfügung zu stellen. Der AR stellt vier Personen für die Gruppe mit einheitlicher Sportkleidung (Trainingsanzug).
11. Die Haftpflichtversicherung und die Versicherung der LR und Schutzdiensthelfer für die DM übernimmt der ADRK.
12. Die Schutzdiensthelfer werden vom GL bestimmt und berufen. Der AR hat dem GL **nach Absprache** fünf qualifizierte Fährtenleger zur Verfügung zu stellen.
13. Pro Veranstaltungstag hat der AR zwei geeignete VPG III-Hunde bereit zu halten, die zu Beginn der Veranstaltung in der Abteilung C vorzuführen sind. Ferner sind am Vorabend der Veranstaltung vier weitere VPG-Hunde zur Einstellung der Helfer zur Verfügung zu stellen.
14. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem AR. Dieser ist insbesondere für den vor-schriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes auf einem Sportplatz, sowie aller zu benutzenden Geräte und der Gegenstände verantwortlich. Ferner hat der AR für genügend Unterstellmöglichkeiten bei widrigen Witte-rungsverhältnissen zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zeltes mit festem Boden empfohlen.
15. Der AR installiert für die Abteilungen B und C eine technisch einwandfreie Lautsprecheranlage, die im gan-zen Stadion zu hören ist. Die entstehenden Kosten trägt der AR. Als Ersatz ist ein funktionstüchtiges Mega-phon bereit zu halten. Den Sprecher stellt der AR nach Rücksprache mit dem GL.
16. Für die Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine entsprechende Tafel durch den AR aufgestellt werden.
17. Der AR stellt genügend Fährtengelände zur Verfügung. Er holt die Zustimmung des Jagdausübungsberech-tigten und der Eigentümer ein. Die schriftliche Genehmigung ist dem GL nachzuweisen.
18. Die Suchgegenstände, Schutzarmüberzüge und Startnummern stellt der ADRK. Die Schutzarmüberzüge werden nach Bedarf gegen andere Schutzarmüberzüge ausgetauscht. Der AR stellt Pistolen und Munition zur Verfügung.
19. Der AR hat den Hundeführern während der Prüfung in der Abteilung A einen geeigneten Aufenthaltsort in der Nähe des Fährtengeländes zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Hundeführ-er von diesem Platz aus in Gruppen ins Fährtengelände gebracht werden.
20. Liegt das Fährtengelände mehr als einen Kilometer vom Stadion entfernt, hat der AR den Lotsendienst zu übernehmen. **Es wird empfohlen, eine Adresse für Navigationsgeräte anzugeben.**
21. Vom AR ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde und dem örtlichen Ordnungs-amt zu melden. Dementsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Die Kosten für den Veterinär über-nimmt der ADRK.
22. Der AR hat für entsprechende und geeignete Parkplätze für die Hundeführer, GL, LR, Schutzdiensthelfer und für den ADRK-Vorstand zu sorgen. Eine Genehmigung der Ordnungsbehörde ist einzuholen. Parkplatz-ordner müssen zur Verfügung stehen.
23. Straßen und Wege zu den Prüfungsplätzen sind vom AR ausreichend und gut übersichtlich zu beschildern. **Es wird empfohlen eine Adresse für Navigationsgeräte anzugeben.**
24. Ausreichende und saubere Sanitäreinrichtungen werden dem AR zur Pflicht gemacht.
25. Die ausrichtende BG / LG hat dafür zu sorgen, dass eine Hotelliste erstellt wird und diese spätestens 12 Wochen vor der DM-VPG im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht wird. Der AR hat dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete Person die Vorbereitung der Reservierung von Zimmern für die Funktionäre usw. über-nimmt, diese bekommt der AR vom GL angegeben.
26. Die Hundeführer auf der DM-VPG müssen ihre Hunde in **der vom jeweiligen ADRK-Sponsor zur Verfü-gung gestellten sportlicher Kleidung (Trainingsanzug)** in Abteilung B und C vorführen. Zur Siegerehrung er-scheinen alle Hundeführer in einheitlicher Kleidung.

27. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gemäß den Schutzvorschriften gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss dem GL bzw. dem Veterinär spätestens zur Auslosung der Hunde vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des AR mit dem Veterinäramt sind dem GL schriftlich mitzuteilen.
28. Die Kosten für GL, LR und Schutzdiensthelfer trägt der ADRK. Die LG der Hundeführer zahlt den Teilnehmern an der Deutschen Meisterschaft einen Fahrt- und Spesenzuschuss in Eigenverantwortung. Vom ADRK erfolgt keine Bezuschussung.
29. Der AR ist dafür verantwortlich, die Verbindung zum Unfallarzt und zum diensthabenden Tierarzt herzustellen.
30. Die örtliche Werbung für die DM-VPG obliegt dem durchführenden AR. Insbesondere ist der Kontakt zur Presse herzustellen. Die Obleute für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten des AR sind am Veranstaltungstage hierfür abzustellen und haben sich dementsprechend zu schulen. Diese Personen haben engen Kontakt mit dem GL und dem Vorstand des ADRK zu halten.
31. Vom Ausrichter kann ein Eintrittsgeld zum Stadion verlangt werden. Die Höhe bedarf der Zustimmung des ADRK-Vorstandes. Die Einnahmen verbleiben beim AR.
32. Der ADRK erstellt durch die Hauptgeschäftsstelle des ADRK die Prüfungsunterlagen. Schreibkräfte werden vom AR kostenlos zur Verfügung gestellt.
33. Die Plakate und der Katalog der DM werden vom AR erstellt, wobei die vom ADRK vorgegebene Form der Umschlag- und der ersten offiziellen Innenseiten zu übernehmen ist. Die Besorgung entsprechender Inserate für den Katalog ist Sache des AR. Die Druckkosten übernimmt der AR. Einnahmen aus Inseraten und der Verkauf des Kataloges stehen dem AR zu. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos einen Katalog. Dem ADRK sind 20 Kataloge für die Gesamtleitung etc. zur Verfügung zu stellen.
34. Die Besorgung und der Erlös aus Verkaufsständen ist Sache des AR. Dem ADRK-Shop ist ein kostenfreier Stellplatz in verkaufsgünstiger Position vom AR zur Verfügung zu stellen.
35. Bestehende Sponsorenverträge des ADRK sind zu beachten
36. Spenden verbleiben dem AR zur Kostendeckung, außer Spenden, die für die Hundeführer bestimmt sind.
37. Die Bild- und Tonrechte - auch auszugsweise - an dieser Veranstaltung liegen ausschließlich beim ADRK. Aufzeichnungen für private Zwecke sind gestattet, deren Vermarktung in jeglicher Art ist untersagt. 38. Pokale und Urkunden für die DM werden vom ADRK gestellt. Der AR hat jedem Teilnehmer eine Erinnerungsgabe zu übergeben. Der Wert der Erinnerungsgabe muss so beschaffen sein, dass sie würdig ist, gemäß dieser Spitzenveranstaltung des ADRK.
39. Der AR hat nach dem 1. Veranstaltungstag einen angemessenen Festabend mit musikalischer Untermalung zu veranstalten. Der ADRK beteiligt sich mit einem Unkostenzuschuss von zur Zeit 500 €.
40. Die DM-VPG wird mit der nachfolgenden Körung gekoppelt. Der Veranstalter der DMVPG erhält im darauf folgenden Jahr eine Körung zugesprochen. Die 1. Wahl hat jedoch der Ausrichter der DM-FH (ob Frühjahr oder Herbst). Sollte vom Veranstalter der DMVPG auf die Körung verzichtet werden, fällt die Körung auf den Ausrichter der KSZ im Jahr der DM-VPG.
41. Bei nicht sachgemäßer Ausrichtung der DM-VPG sowie des Festabends können der Unkostenzuschuss und die Körung vom ADRK-Vorstand gestrichen werden.
42. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht an den AR gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinaus gehen, kann der AR weder den ADRK noch an die LG stellen.

Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft - Fährtenhunde (DM-FH) im ADRK e.V.

1. **Die Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde im ADRK e. V. wird ab dem Prüfungsjahr 2012 nur noch in der Prüfungsstufe FH 2, bzw. IPO-FH ausgerichtet.** Die Teilnehmerteams müssen sich vorher qualifizieren. Es können nur Rottweiler teilnehmen, die im ADRK-Zuchtbuch eingetragen sind und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt sind. Registrierte Hunde können nicht teilnehmen. Hundeführer (HF) und Eigentümer (außer einer staatlichen Behörde) müssen Mitglied im ADRK sein ~~und ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Bundesrepublik Deutschland haben.~~
2. Die Teilnehmerzahl ist auf **20** erwachsene + 6 jugendliche Hundeführer/innen (bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres ~~mit einem selbst ausgebildeten Hund~~) begrenzt. Bei weniger als 6 jugendlichen Hundeführer/innen kann die Teilnehmerzahl durch erwachsene HF bis auf 26 aufgefüllt werden. Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an der DM-FH sind zwei Prüfungen in **FH 2 bzw. IPO-FH** mit einem Mittel von mindestens **90, bzw. 180 Punkten** im Zeitraum zwischen der DM-FH des Vorjahres und dem Meldeschluss des laufenden Jahres. Von diesen Qualifizierungsprüfungen muss mindestens eine auf einer ADRK-geschützten Prüfung abgelegt worden sein.
3. Sollte die Meldezahl **26** übersteigen, kann das Deutsche Meisterpaar und das Deutsche Jugendmeisterpaar des letzten Jahres, sofern sie die o. g. Bedingungen erfüllt haben, ferner die **19** und die **5** Hunde, welche die höchste Punktzahl bei den geforderten Vorprüfungen haben, starten. Bei gleicher Punktzahl ~~entscheidet der Posteingang~~ **erhalten diejenigen den Vorrang, die ihre Prüfungen im ADRK abgelegt haben.** Hat ein Hund mehr als zwei Prüfungen im genannten Zeitraum abgelegt, kann der HF die Prüfungen mit der höchsten Punktzahl angeben. Der Nachweis hierüber ist mit der Meldung zur DM-FH beizubringen. Der Titel "Deutscher Jugendmeister/in FH" wird nur auf der DM-FH des ADRK vergeben.
4. **Mit der ADRK-FH ist die Qualifikation zur VDH-DM-IPO-FH verbunden. Sie dient als Sichtungsprüfung um die besten Teams HF / Hund zu ermitteln, die den ADRK bei den Deutschen Meisterschaften des VDH vertreten. Die Zulassung zur IPO-FH-Qualifikation ist auf 13 Teams begrenzt und wird vom AAS festgelegt. Bei der Meldung zur ADRK-DM-FH können die HF gleichzeitig ihren Wunsch zur Teilnahme an der Qualifikation benennen. Diese Teams starten im Rahmen der DM-FH am ersten Veranstaltungstag und werden im Ergebnis der DM-FH normal rangiert. Die sechs besten Teams (Ergebnis der ersten Fährte) starten am zweiten Tag der FH-DM dann nochmals zur endgültigen Qualifikation zur VDH-DM-IPO-FH. Die Bekanntgabe dieser Teams erfolgt nach dem Prinzip der Bestauslese unmittelbar nach der Siegerehrung der DM-FH. ADRK-Starter müssen die Qualifikationsnorm des VDH mit insgesamt 180 Punkten in der IPO-FH nachweisen. Die 6 IPO-FH-HF /-Hunde des zweiten Tages werden von einem weiteren, durch den HAW in Absprache mit dem LRO zu benennenden, Leistungsrichter bewertet. Sollten sich mehr als 13 Teams für die IPO-FH anmelden, entscheidet die Höchstpunktzahl der IPO-FH-Vorprüfung, bei Punktgleichheit werden im ADRK abgelegte Prüfungen vorrangig behandelt. Sollte auch hier Punktgleichheit bestehen, entscheidet der Posteingang.**
5. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer wird die jeweilige Platzierung mehrfach vergeben. Entsprechend der Anzahl gleichplatzierter Teilnehmer entfallen die nachfolgenden Plätze. Beispiel: Bei 3 punktgleichen Teilnehmern, die alle den 2. Platz belegen, erhält der Nachfolgende nicht Platz 3, sondern Platz 5.
6. Dem Ausrichter (AR) wird gemäß Beschluss der Beiratshauptversammlung des ADRK e.V. oder bei Ausnahmen durch den Vorstand die Vorbereitung und Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft FH übertragen. Ein Veranstaltungsvertrag ist zwischen dem ADRK und dem AR abzuschließen.
7. Die Teilnehmer, die sich für die DM-FH qualifiziert haben, werden vom Gesamtleiter (in der Regel der HAW) benachrichtigt. Ist er verhindert, wird vom ADRK-Hauptvorstand ein Ersatzgesamtleiter eingesetzt. Er informiert die Teilnehmer über die vereinbarte Programmfolge, Treffpunkt und Anfangszeiten u.a. Eine detaillierte Wegbeschreibung ist dem Gesamtleiter - nachfolgend GL genannt - 12 Wochen vor der Veranstaltung vom AR zuzusenden.
8. Die Auslosung der Hunde, die zur DM-FH zugelassen werden, erfolgt am Vorabend der DM-FH im Beisein der Hundeführer/innen - nachfolgend Hundeführer genannt. Hundeführer, die zur Auslosung nicht rechtzeitig anwesend sind, bekommen ein Los durch den GL zugewiesen.
9. Der Termin für die Durchführung der DM-FH wird dem AR rechtzeitig vom Hauptvorstand mitgeteilt und die Leistungsrichter/innen - nachfolgend LR genannt - werden nach der ADRK-Richterordnung festgelegt.
10. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Prüfungsordnung und der ADRK-Durchführungsbestimmungen vom GL in Zusammenarbeit mit dem AR abgeklärt.

11. Der AR hat den GL laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der AR genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des GL zur Verfügung zu stellen.
12. Die Haftpflichtversicherung und die Versicherung des GL, der LR und Fährtenleger für die DM übernimmt der ADRK.
13. Die Fährtenleger werden vom AR **in Absprache mit dem HAW oder dessen Vertreter** bestimmt und berufen, wobei der AR dem GL mindestens fünf qualifizierte Fährtenleger zur Verfügung stellen muss.
14. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem AR. Dieser ist insbesondere für den vorchriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes verantwortlich.
15. Für die Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine entsprechende Tafel durch den AR bereitgestellt werden.
16. Der AR stellt genügend Fährtengelände zur Verfügung. Er holt die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten und der Eigentümer ein. Die schriftliche Genehmigung ist dem GL nachzuweisen.
17. Die Suchgegenstände und die Startnummern stellt der ADRK zur Verfügung.
18. Der AR hat den Hundeführern während der Prüfung einen geeigneten Aufenthaltsort in der Nähe des Fährtengeländes zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Hundeführer von diesem Platz aus in Gruppen ins Fährtengelände gebracht werden.
19. Liegt das Fährtengelände mehr als eine Kilometer vom Stadion oder vom Vereinsheim entfernt, hat der AR den Lotsendienst zu übernehmen. **Wenn möglich, ist den HF eine Adresse für Navigationsgeräte für die Fahrt ins Fährtengelände zu angeben.**
20. Vom AR ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde und dem örtlichen Ordnungsamt zu melden. Dementsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Die Kosten für den Veterinär übernimmt der ADRK.
21. Der AR hat für entsprechende und geeignete Parkplätze für die Hundeführer, den GL, die LR und für den ADRK Vorstand zu sorgen. Eine Genehmigung der Ordnungsbehörde ist einzuholen. Parkplatzordner müssen zur Verfügung stehen.
22. Straßen und Wege zu den Prüfungsplätzen sind vom AR ausreichend und gut übersichtlich zu beschildern.
23. Ausreichende und saubere Sanitäreinrichtungen werden dem AR zur Pflicht gemacht.
24. Die ausrichtende BG / LG hat dafür zu sorgen, dass eine Hotelliste erstellt wird und diese spätestens 12 Wochen vor der DM-FH im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht wird. Der AR hat dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete Person die Vorbereitung der Reservierung von Zimmern für die Funktionäre usw. übernimmt, diese bekommt der AR vom GL angegeben.
25. Zur Siegerehrung erscheinen alle Hundeführer in einheitlicher Kleidung.
26. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde – gemäß den Schutzvorschriften – gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss dem GL bzw. dem Veterinär spätestens zur Auslosung der Hunde vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des AR mit dem Veterinäramt sind dem GL schriftlich mitzuteilen.
27. Die Kosten für den GL und die LR trägt der ADRK. Die LG der Hundeführer zahlt den Teilnehmern an der Deutschen Meisterschaft FH einen Fahrt- und Spesenzuschuss in Eigenverantwortung. Vom ADRK erfolgt keine Bezuschussung.
28. Der AR ist dafür verantwortlich, die Verbindung zum Unfallarzt und zum diensthabenden Tierarzt herzustellen. Die Kosten trägt der AR.
29. Die örtliche Werbung für die DM obliegt dem durchführenden AR. Insbesondere ist der Kontakt zur Presse herzustellen. Die Obleute für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten des AR sind am Veranstaltungstage hierfür abzustellen und haben sich dementsprechend zu schulen. Diese Personen haben engen Kontakt mit dem GL und dem Vorstand des ADRK zu halten.
30. Zum Veranstaltungsgelände ist freier Zutritt zu gewähren. Alle Einnahmen aus sonstigen Eintrittserlösen verbleiben dem AR.
31. Der ADRK erstellt durch die Geschäftsstelle des ADRK die Prüfungsunterlagen. Schreibkräfte müssen vom AR kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
32. Die Plakate und der Katalog der DM werden vom AR erstellt, wobei die vom ADRK vorgegebene Form der Umschlag- und der ersten offiziellen Innenseiten zu übernehmen ist. Die Besorgung entsprechender Inserate für den Katalog ist Sache des AR. Die Druckkosten übernimmt der AR. Einnahmen aus Inseraten und Verkauf des Kataloges stehen dem AR zu. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos einen Katalog. Dem ADRK sind 20 Kataloge für die Gesamtleitung etc. zur Verfügung zu stellen.

33. Die Besorgung und der Erlös aus Verkaufsständen sind Sache des AR. Dem ADRK Shop ist ein kostenfreier Stellplatz in verkaufsgünstiger Position vom AR zur Verfügung zu stellen.
34. Bestehende Sponsorenverträge des ADRK sind zu beachten
35. Spenden verbleiben dem AR zur Kostendeckung, außer Spenden, die für die Hundeführer bestimmt sind.
36. Die Bild- und Tonrechte - auch auszugsweise - an dieser Veranstaltung liegen ausschließlich beim ADRK. Aufzeichnungen für private Zwecke sind gestattet, deren Vermarktung in jeglicher Art ist untersagt.
37. Pokale und Urkunden für die DM-FH werden vom ADRK gestellt. Der AR hat jedem Teilnehmer eine Erinnerungsgabe zu übergeben. Der Wert der Erinnerungsgabe muss so beschaffen sein, dass er würdig ist, gemäß dieser Spitzenveranstaltung des ADRK.
38. Der AR hat nach dem 1. Veranstaltungstag einen angemessenen Festabend mit musikalischer Untermalung zu veranstalten. Der ADRK beteiligt sich mit einem Unkostenzuschuss von zur Zeit 250 €.
39. Die DM-FH wird mit der nachfolgenden Körung gekoppelt. Der Veranstalter der DM-FH kann wählen zwischen der Ausrichtung der Frühjahrs- oder Herbstkörung. Beide Veranstaltungen DM-FH/Körung werden somit an einen Veranstalter vergeben. Sollte vom Veranstalter der DM-FH auf die Körung verzichtet werden, kann der Beirat die Körung gesondert vergeben. Der Ausrichter der DM-VPG hat dann das erste Wahlrecht.
40. Bei nicht sachgemäßer Ausrichtung der DM-FH sowie des Festabends kann die Ausrichtung der Körung vom ADRK-Vorstand gestrichen werden.
41. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht an den AR gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinaus gehen, kann der AR weder an den ADRK noch an die LG stellen.

EINGEGANGEN AM 30. NOV. 2011

**ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB
LG 06**



Frank Hedtke, Martener Hellweg 70, 44379 Dortmund

Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub
z.H. ADRK Vorstand
Südring 18
32429 Minden

LG Westfalen
1. Vorsitzender
Telefon: 0231-616214
Mobil: 0171-5233476
e-mail: f.hedtke@t-online.de

Dortmund, 28.11.2011

Antrag an den ADRK-Hauptvorstand zur Behandlung auf der Beiratsauptsitzung 2012
hier: Gleichstellung Zuchtrichter und Leistungsrichter

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Vorstand der Landesgruppe 06 stellt den Antrag, dass der ADRK an den VDH den Antrag stellt, Zuchtrichter und Leistungsrichter bezüglich der Altersgrenze gleichzustellen; somit sollte die Altershöchstgrenze von 70 Jahren für Leistungsrichter aufgehoben werden.

Begründung

Es ist aus der gültigen VDH Richterordnung nicht nachzuvollziehen, aus welchen Gründen Leistungsrichter, die physisch und psychisch in der Lage sind das Amt auszuüben, mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres ihre Tätigkeit aufgeben müssen, während Zuchtrichter keiner Altersbegrenzung unterliegen. Hier sind Zuchtrichter und Leistungsrichter gleichzustellen.

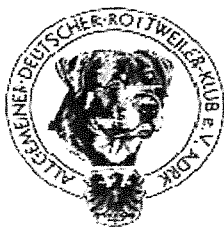
Mit besten Grüßen

(Frank Hedtke)
1. Vorsitzender

ADRK Landesgruppe 18 Sachsen – Anhalt

21

im Namen der ADRK-Arbeitsgruppe
„Pro-Zukunft-Rottweiler“



Daniel Kemp
1.Landesvorsitzender
Rosenthal 7
06869 Coswig/OT Klieken
Tel: 0178 - 6937548

Antrag an die ADRK-Beiratshauptsitzung 2012

Sehr geehrter ADRK-Vorstand, sehr geehrte Beiräte,


die LG 18 Sachsen-Anhalt stellt im Namen der ADRK-Arbeitsgruppe
„Pro-Zukunft-Rottweiler“ folgenden Antrag:

Der Vorstand wird beauftragt, bis zum 30.06.2012 mit dem Vereinsjustiziar ein Modell (Vorsitz, Vereinssitz, Organisation, usw.) für einen gemeinnützigen Förderverein unseres Klubs zu erarbeiten.

Ziel dieses Fördervereins soll es sein, dem ADRK e.V. mehr finanzielle Möglichkeiten zu eröffnen, um sich in sozialen Projekten zu engagieren, die zur Verstärkung der positiven Aussenwirkung beitragen und interne Veranstaltungen für unsere ADRK-Mitglieder zu realisieren.

Der Förderverein soll in der Lage sein, Spendenquittungen für Firmen ausstellen zu können, die sich finanziell an der Umsetzung unserer Ziele beteiligen wollen.

Nach Erarbeitung eines rechtlich tragfähigen Modells soll dieses den Beiräten per Post oder Mail bis zum 15.07.2012 zur Diskussion zugestellt werden und anschließend ist bis zum 31.07.2012 per schriftlicher Abfrage Zustimmung oder Ablehnung zu dem Förderverein von den Beiräten einzuholen, so dass zum 01.08.2012 der Förderverein gegründet werden kann und er anschließend seine Arbeit aufnehmen kann.


Daniel Kemp
1. LG-Vorsitzender Sachsen-Anhalt